Verlagsort Danzig

DWZ

DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

MIT DEN BEIGABEN:
MITTEILUNGEN DER HANDELSKAMMER ZU DANZIG

POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE IN DEUTSCHER UBERTRAGUNG
DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT

Sonderdruck Juni 1932

Bilanz nach zehn Jahren Danzig-polnischer Zollgemeinschaft

(Sonderabdruck der Begründung zum Antrag der Freien Stadt Danzig vom 28. VI. 1932 auf Abänderung der zollrechtlichen und wirtschaftspolitischen Teile VI und VII des Warschauer Abkommens.)

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: E. Kröhnert; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: B. Gülsdorff, Jopengasse 65 II.

Bilanz nach zehn Jahren Danzig-polnischer Zollgemeinschaft.

(Sonderabdruck der Begründung zum Antrag der Freien Stadt Danzig vom 28. VI. 1932 auf Abänderung der zollrechtlichen und wirtschaftspolitischen Teile VI und VII des Warschauer Abkommens.)

Die Danzig-polnische Zollgemeinschaft hat am 10. 1. 1932 in der Gestalt, die ihr die Verträge von Paris vom 9. 10. 1920 und von Warschau vom 24. 10. 1921 gegeben haben, die ersten zehn Jahre ihres Bestehens vollendet.

Das wirtschaftliche und das finanzielle Ergebnis dieser zehnjährigen Verbindung besteht in der fortschreitenden Zerstörung der Existenzbedingungen Danzigs. Es zwingt die Freie Stadt, eine Abänderung der Vertragsgrundlagen für die Danzig-polnischen Rechtsbeziehungen zu verlangen.

Was Danzig mit seinen Abänderungsvorschlägen für das Warschauer Abkommen begehrt, sind im wesentlichen nicht neue Rechte, sondern Garantien für seine alten Rechte aus dem Vertrag und Schließung derjenigen Vertragslücken, die Polen zur Zeit entgegen dem Sinn der Zoll- und Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere entgegen den Grundsätzen der Lastengleichheit und der Warenfreizügigkeit, zur Diskriminierung Danzigs dienen.

Die Berechtigung dieser Forderung und ihre Dringlichkeit zu erweisen, genügt eine kurze Bilanz der Wirkungen der Zollgemeinschaft, einerseits der wirtschaftspolitischen für die großen Berufsstände der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Verkehrs, andererseits der staatsfinanziellen. Diese Bilanz wird zeigen, wie weit die eingetretenen Wirkungen infolge der Verschiedenheit der beiderseitigen Volkswirtschaften und mehr noch infolge der polnischen Wirtschaftspolitik von den Zielen und Erwartungen entfernt sind, die die Urheber dieser Zollgemeinschaft nach dem Versailler Vertrag, die alliierten und assoziierten Mächte, bei dieser Verbindung hegten und im Hinblick auf den wirtschaftlichen Erfolg mancher geschichtlicher Vorbilder hegen durften.

A. Allgemeiner Teil.

Zollvereine werden — von dem Sonderfall nationalpolitischer Bestrebungen einer Rassen- und Sprachgemeinschaft abgesehen — aus wirtschaftspolitischen und aus staatsfinanziellen Gründen geschlossen.

Die wirtschaftspolitischen Gründe sind in Stichworten folgende:

Die Vertragsteile erstreben

nach innen: Gleichheit der öffentlich-rechtlichen Belastung für den Eintritt von Gütern in das Vereinsgebiet und damit möglichst gleiche Last und gleiche Chance für gleichartige Wirtschaftsunternehmungen,

Freizügigkeit der Waren im ganzen Vereinsgebiet durch Aufhebung der inneren Zollgrenzen und damit Vergrößerung des inneren Marktes,

im Ergebnis Arbeitsteilung, Ergänzung und Verschmelzung der beiderseitigen Volkswirtschaften;

nach außen: Erstarkung der zu einer zoll- und wirtschaftspolitischen Willens- und Machteinheit zusammengeschlossenen Partner für den Wettbewerb mit den vereinsfremden Volkswirtschaften.

Daneben dienen die Zollvereine zugleich dem fiskalischen Interesse der Partner. Sie sind gemeinsame Gelderwerbsunternehmungen. Sie sollen ferner dem kleinen Staate die staatsfinanziellen Lasten für die Erhebung der Zollabgaben und für die Grenzaufsicht durch Verkleinerung der Zollgrenzen erleichtern. Je kleiner das Staatsgebiet, desto größer die Aufwendungen, die der Staat zur Grenzbewachung, zur Besetzung der Zollstraßen mit Hebestellen, zur Abwehr des Schleichhandels machen muß. Die relativen Kosten des Verwaltungsapparates wachsen im umgekehrten Verhältnis zur Größe des Staatsgebietes. Der Anschluß entlastet die Vertragsschließenden von diesen Aufgaben wenigstens für den den Partnern gemeinsamen Teil der politischen Grenze, der aufhört, zugleich Zollgrenze zu sein.

Die Danzig-polnische Zollgemeinschaft ist Rechtsgemeinschaft und Ertragsgemeinschaft, nicht auch Verwaltungsgemeinschaft. Die Rechtsgemeinschaft ist insofern nicht eine Gemeinschaft Gleichberechtigter, als Quelle des Zollrechts nicht der Vertragswille beider Partner, auch nicht ein gemeinsames gesetzgebendes Organ nach Art eines Zollparlaments oder eines gesetzgebenden gemeinsamen Rates, sondern ausschließlich die Organe der Gesetzgebung Polens sind.

Die Schöpfung des Danzig-polnischen Zollvereins ist in Artikel 104 Ziffer 1 des Versailler Vertrages schon vor der Errichtung der Freien Stadt Danzig bestimmt worden:

> „Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, ein Übereinkommen zwischen der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig zu vermitteln, das mit der Errichtung der Freien Stadt Danzig in Kraft treten und den Zweck haben soll:
>
> 1. die Freie Stadt Danzig in die Zollgrenzen Polens einzuschließen."

Der Abschluß des Vereinigungsvertrages war nicht in den freien Willen der Freien Stadt gestellt, sondern eine einer Staatsservitut ähnliche Auflage, die die Ausübung der inneren Staatshoheit Danzigs auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung von vornherein zum Nachteil Danzigs einengte. Der Versailler Vertrag selbst nennt das Motiv für die Zwangsauflage dieses Vereinsabschlusses nicht; es ist aber in der Mantelnote zur Antwort der alliierten und assoziierten Hauptmächte an den Präsidenten der Deutschen Delegation vom 16. 6. 1919 (sog. Clémenceausche Mantelnote[1]) angegeben: Die Mächte haben Danzig aus der politischen, zollrecht-

---

[1]) Danziger Staats- und Völkerrecht 1927, Stilke, Danzig, Seite 193 f.

lichen und wirtschaftlichen Einheit des deutschen Reichsgebietes gelöst, weil sie der Meinung waren, daß

> „es kein anderes mögliches Mittel gebe, Polen den freien und sicheren Zugang zum Meere zu verschaffen.“

Polen gewann damit einen neuen, zwar kleinen, aber kaufkräftigen Absatzmarkt; Danzig verlor einen nach der Bevölkerungszahl doppelt so großen, nach der Konsumkraft um ein Vielfaches größeren Absatzmarkt. Auf diesem neuen Markt fehlte Danzig eine Grundbedingung des Erfolges: gleiche Last und gleiche Chance, aus verschiedenen Gründen. Danzig fand nicht Anlehnung und Ergänzung, sondern Konkurrenz, und zwar Konkurrenz zu ungleichen Bedingungen:

Konkurrenz:

1. für seine Landwirtschaft in dem Überschußgebiet Polens,
2. für seinen Handel und Verkehr in dem vor seinen Toren neu errichteten polnischen Hafen Gdingen,
3. für seine Industrie in den neuen polnischen Unternehmungen, die Polen in dem Streben nach Autarkie mit allen Formen der Staatshilfe (Subventionen, Ausfuhrprämien, Steuer- und Zollvergünstigungen, Zwangssyndikate usw.) errichtet und gefördert hat;

zu ungleichen Bedingungen:

1. Vorbelastung Danzigs mit den hohen sozialen Abgaben der deutschen Gesetzgebung und mit den hohen Löhnen, die dem überkommenen Kultur-, Besitz- und Bedürfnisstand seiner Arbeiterschaft entsprachen,
2. Vorbelastung mit einem Zollrecht, das von Polen allein gesetzt und einseitig durch polnische Interessen bestimmt ist,
3. Bevorteilung der polnischen Unternehmungen durch die exekutive Zentralinstanz bei der Gewährung von Zollermäßigungen, insbesondere innerhalb des polnischen Systems der Staffelzölle, Vergünstigungen, Zollvergütungen, Ausfuhrprämien usw.,
4. Bevorteilung der polnischen Unternehmungen durch einseitige Bewilligung von Kontingenten ein- und ausfuhrverbotener Waren, während die Danziger Reservatrechte auf dem Gebiete der Ein- und Ausfuhrbewilligung durch Einführung prohibitiver Zollzuschläge ausgehöhlt werden,
5. Benachteiligung der Danziger Unternehmungen durch den privaten amtlich geduldeten Boykott von Danziger Waren in Polen und der Danziger Verkehrseinrichtungen.

Der Zollverein hat also dem Freistaat gebracht:

innerhalb des Vereinsgebietes: an Stelle des größeren Marktes den kleineren, auf dem Markt an Stelle der Anlehnung und Ergänzung Konkurrenz, in der Konkurrenz statt freiem Spiele der Kräfte ungleiche Bedingungen, statt gleicher Lasten und gleicher Chancen höhere Lasten und geringere Chancen;

nach außen: zwar Einbeziehung in einen stärkeren Wirtschaftskörper, aber nicht als mitbestimmendes Subjekt, sondern nur als Objekt der polnischen Wirtschaftspolitik und ohne ausreichende Vertretung der Eigeninteressen.

Der Einfuhrhandel Danzigs und mittelbar damit auch alle die Einfuhrwaren weiterverarbeitenden Industrien stehen heute vor einer neuen Gefahr von höchster Tragweite. Die in ihrer Währung bedrohten Staaten kämpfen darum, durch Aktivierung ihrer Handelsbilanz das Gleichgewicht ihrer Zahlungsbilanz herzustellen oder zu erhalten. Die Passivsaldi der Warenbewegung müssen entweder durch Dienste oder durch Geld (Kredit oder Barzahlung) ausgeglichen werden. Es gelingt den Staaten mit passiver Warenbilanz nicht mehr, den Saldo durch Leistung von Diensten abzugelten oder durch Kredite vorläufig zu decken; sie müssen ihn daher bar aus der Substanz ihrer Währungsdeckung, also in Gold oder in Devisen, ausgleichen. Dieser Gefahr für ihre Währung begegnen sie mit dem Versuch, den Saldo der Warenbilanz durch äußerste Restiktion der Wareneinfuhr zu verbessern. Dieser Versuch hat seinen vollkommensten Ausdruck in der völligen staatlichen Monopolisierung des Außenhandels nach dem Muster der russischen Außenhandelsorganisation. Auf dem Wege zur Einschränkung der Wareneinfuhr, an dessen Ende erst das formellrechtliche staatliche Außenhandelsmonopol steht, sind die einzelnen Staaten bisher verschieden weit und mit verschiedenen Methoden vorgeschritten. Zu diesen Methoden gehören: Einfuhrverbote, Prohibitivzölle, Umwandlung der Meistbegünstigungsverträge in Reziprozitätsverträge, wechselseitige Bewilligung einander bedingender Einfuhrkontingente oder die Devisenzwangsbewirtschaftung nach deutschem Muster, die tatsächlich schon eine verschleierte Form zwar nicht staatlicher Monopolisierung, wohl aber staatlicher Zwangsplanbewirtschaftung des Außenhandels ist.

Auch Polen muß um das Gleichgewicht seiner Zahlungsbilanz und damit um die Erhaltung seiner Währungsdecke kämpfen. Es tut dies zur Zeit noch nicht durch unmittelbare Eingriffe in den Devisenmarkt, sondern mittelbar durch die Beeinflussung der Handelsbilanz mit Hilfe der Zölle und der Einfuhrbeschränkungen. Es hatte, vielleicht mit unter dem Druck der Empfehlungen der Genfer Weltwirtschaftskonferenz, einen Teil seiner früheren Einfuhrverbote zwar formell zunächst abgebaut, sie aber der Sache nach durch Zölle von prohibitiver Höhe ersetzt. In allerjüngster Zeit kehrt es, da der Warenhunger auch die höchsten Zollsätze zu überspringen droht, wieder zu dem System der nackten Einfuhrverbote zurück. Die Wirkung dieser Verbote und der Prohibitivzölle muß Polen allerdings für die seiner eigenen Wirtschaft lebenswichtigen Auslandswaren auf administrativem Wege korrigieren. Dies geschieht durch ein besonderes System von Einfuhrlizenzen und von ermäßigten Zollstufen, die im Zolltarif vorgesehen sind, aber nur durch Bewilligung des Finanzministeriums im Einzelfall einzelnen Firmen zugute kommen. Dieses System ist das völlige Ende der freien Wirtschaft auf dem Gebiete des Außenhandels. Es beendet das freie Spiel der Kräfte aber auch in seinen Auswirkungen auf den Wettbewerb der die Einfuhrgüter weiterverarbeitenden Industrien auf dem i n n e r e n Markt des gemeinsamen Zollvereinsgebiets.

An die Stelle eines festen, jedermann bekannten und für jedermann gleichen Zollrechts ist das unbekannte elastische Ermessen der unveröffentlichten administrativen Ministerialentscheidungen zugunsten oder ungunsten des einzelnen getreten. Es liegt auf der Hand und wird in dem besonderen Teil dieser Darstellung näher dargetan, daß die Danziger Unternehmer die ersten Leidtragenden dieser veränderten Rechtsordnung sind, die das Ministerialermessen an die Stelle des gleichen Rechts für alle setzt. Selbst wenn die polnischen Zentralbehörden die ihnen übertragenen außerordentlichen Befugnisse nicht als wirtschaftliche Druckmittel mit dem Sonderziel der politischen Durchdringung und Aufsaugung Danzigs anwenden, bleiben sie genötigt, bei ihren Entschließungen vordringliche Rücksicht auf ihren eigenen Staat, d. h. auf die Aktivierung der polnischen Handels-

bilanz, zu nehmen. Auf ihre Entschließungen wirken ferner die innerpolitischen Einflüsse der wirtschaftlichen Wettbewerber Danzigs in Polen. In diesem Wettbewerb pflegen in allen Staaten die örtlichen und provinziellen Behörden, die zuständigen Parlamentarierer als Fürsprecher und Förderer ihrer Lokalinteressen einzugreifen. Die Danziger Unternehmer müßten auch bei enger politischer Freundschaft Danzigs und Polens mit dem größeren Einfluß dieser polnischen Wettbewerber rechnen. In der Sonderfrage der Bevorzugung Gdingens würde Polen überdies aus nationalen Gründen, aus eigenen fiskalischen Gründen und aus Gründen der Rücksicht auf das dort investierte Auslandskapital nicht bereit sein, die staatliche Begünstigung Gdingens zugunsten selbst eines nächst befreundeten Nachbarstaates aufzugeben.

Das Danziger Reservatrecht aus Art. 212, Warschauer Abkommen, für den Eigenverbrauch der Danziger Bevölkerung und für den Eigenbedarf der Danziger Wirtschaft bestimmte Höchstmengen auch bei bestehendem polnischen Einfuhrverbot einzuführen, wird von Polen durch Prohibitivzölle auf diese Waren praktisch beseitigt.

Danzig fand ferner auf dem polnischen Markt nicht Freizügigkeit seiner Waren, sondern deren Verdrängung mit allen Mitteln des gesetzlichen und des administrativen Protektionismus unter Vorwänden, die abwechselnd aus der polnischen Verbrauchssteuergesetzgebung, aus dem polnischen Veterinärrecht oder aus dem polnischen Anspruch abgeleitet wurden, die Waren aus Danziger Einfuhrkontingenten, aus dem Danziger Lagerhausverkehr und aus dem Danziger Veredelungsverkehr vom polnischen Staatsgebiet entgegen dem Grundsatz der Warenfreizügigkeit ausschließen zu dürfen.

Die Wirkung dieser Nachteile in ihrer Gesamtheit war

1. für die Arbeitgeber aller genannten Berufsstände der Verlust der Rentabilität, in weiterer Folge Verlust der Substanz des Betriebsvermögens und zunehmende Stillegung der Betriebe,
2. für die Arbeitnehmer Erwerbslosigkeit, Ende Mai 1932 31847 Erwerbslose = 25 % der Danziger erwerbstätigen Bevölkerung,
3. für den Staat Steuerausfall und Belastung mit den Ausgaben der Erwerbslosen- und Wohlfahrtsfürsorge in Höhe von voraussichtlich mindestens 32 Millionen Gulden im laufenden Rechnungsjahr bei einem Gesamtetat des Staates von 83 Millionen und der Kommune Danzig von 53 Millionen Gulden.

Der Freistaat hat die natürlichen wirtschaftspolitischen Vorteile einer Zollgemeinschaft in seiner Verbindung mit Polen hiernach nicht finden können, und zwar für keinen der drei großen Berufsstände der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Verkehrs. Er hätte aber erwarten dürfen, für die wirtschaftspolitischen Nachteile und Opfer, die ihm im Interesse Polens durch die Zollverbindung auferlegt sind, ein finanzielles Aequivalent in den Erträgen des Zollvereins zu finden, d. h. für die Nachteile der Zoll*rechts*gemeinschaft durch die *Ertrags*gemeinschaft entschädigt zu werden. Dieser Ausgleichungsanspruch ist um so berechtigter, als Danzig neben der Zollrechtshoheit auch andere Hoheitsrechte, wenigstens der Ausübung nach, zugunsten Polens preisgeben mußte. Die Zollverbindung mit Polen sollte nach der Antwortnote der alliierten und assoziierten Mächte auf die Gegenvorschläge der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen vom 16. 6. 1919 die Unabhängigkeit Danzigs, sein im Versailler Vertrag verbrieftes Dasein als Freie Stadt nicht beeinträchtigen. Dazu gehört aber auch, daß die Zollverbindung zu den finanziellen Voraussetzungen der Eigenstaat-

lichkeit durch eine entsprechende Beteiligung Danzigs an den Zolleinnahmen einen Reinanteil beiträgt, wie er in allen europäischen Kulturstaaten aus dem Ertrag der Zölle zur Deckung der staatsnotwendigen Ausgaben geleistet wird.

Die Wirklichkeit steht zu diesen Erwartungen in schneidendem Gegensatz. Der geltende Zollverteilungsschlüssel hat zu dem in der finanzrechtlichen Staatsordnung Europas beispiellosen Ergebnis geführt, daß die Danziger Zollverwaltung im Begriffe steht, Zuschußverwaltung zu werden. Danzig hat in den letzten Jahren regelmäßig mehr als $^{3}/_{4}$ der in Danzig erhobenen Zollroheinnahmen nach Polen abliefern müssen, ohne einen Pfennig Entschädigung für diese zugunsten des polnischen Staatsfiskus geleistete Zollerhebungsarbeit zu erhalten. Der Danzig verbleibende Zollanteil deckt nicht mehr die Ausgaben der laufenden Verwaltung, d. h. einer Verwaltung, die mit mehr als drei Vierteln ihrer Arbeitskräfte unentgeltlich zugunsten des polnischen Fiskus arbeitet. Weit entfernt, Danzig einen finanziellen Ausgleich für seinen Rechtsverlust zu bringen, bedroht also die Zolleinnahmeverteilung mit dem Gleichgewicht des Haushalts die finanzielle Grundlage der staatlichen Existenz.

Dies ist das wirtschaftspolitische und das staatsfinanzielle Ergebnis der Zollgemeinschaft mit Polen, von der die alliierten und assoziierten Mächte erwarteten, daß Danzig sich während ihrer Dauer weitgehender Unabhängigkeit und einer neuen Handelsblüte erfreuen würde. Vgl. die a. a. O. zitierte Note.

Die nachfolgende Einzeldarstellung dieser Ergebnisse muß bei der Überfülle des Stoffes darauf verzichten, das ganze Quellenmaterial und ein erschöpfendes Bild dieser Staat und Wirtschaft ganz durchdringenden Folgen der Zollgemeinschaft zu geben, und sich auf die Darstellung der wesentlichsten Grundzüge beschränken.

B. Besonderer Teil.

1. Die wirtschaftspolitischen Wirkungen

a) Landwirtschaft

Von der Landwirtschaft Danzigs und ihren Nebengewerben lebt unmittelbar ein Fünftel der Danziger Bevölkerung, mittelbar von ihrer Kaufkraft ein weiteres Fünftel.

Die Danziger Landwirtschaft steht in einer beispiellosen Krise. Eine ihrer Wurzeln ist unbestreitbar in der Weltagrarkrise zu suchen. Die Weltkrise lastet, wie in der Kundgebung der Commission d'étude pour l'union européenne des Völkerbundes vom 21. 1. 31 anerkannt ist, am schwersten auf den ackerbautreibenden Staaten von Mittel- und Osteuropa. Es wäre verfehlt, ihren Anteil an der Sonderkrise Danzigs zu leugnen und die Ursache der letzteren allein in der Zollunion mit Polen zu suchen. Auch beide Nachbarn Danzigs — Polen und das Deutsche Reich — kämpfen um die Existenz ihrer eigenen Landwirtschaft und müssen in diesem Kampf alle Mittel der staatlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik nach außen und innen einsetzen.

Gerade der Vergleich Danzigs mit seinen beiden Nachbarn lehrt aber, daß für den Freistaat die Weltagrarkrise und die schärfere europäische Agrarkrise nicht die einzige Niedergangsursache, sondern nur der Hintergrund sind, vor dem die Danziger Landwirtschaft ihren besonderen Kampf ums Dasein gegen den Wettbewerb der polnischen Landwirtschaft innerhalb des einheitlichen Danzig-polnischen Zoll- und Wirtschaftsgebiets und ohne den Zollschutz ausfechten muß, mit dem das Deutsche Reich und Polen sich übermächtiger Konkurrenz des Auslandes erwehren können.

Innerhalb des Deutschen Reiches gehörte das Gebiet der Danziger Landwirtschaft — Veredelungswirtschaft auf zum Teil sehr hochwertigem Boden — zu den wertvollsten und finanziell bestfundierten Gebieten. Heute ist die Lage der Danziger Landwirtschaft schlechter als die ihrer beiden Nachbarn,

1. im Vergleich mit dem Deutschen Reich, da die Danziger Landwirtschaft erheblich geringere Preise erhält;
2. im Vergleich mit Polen, da die Danziger Landwirtschaft zwar zu denselben Preisen, aber nicht mit denselben, sondern mit höheren Produktionskosten arbeitet — vgl. die weiter unten folgenden Zahlen.

Das Deutsche Reich — in der Hauptsache (außer für Roggen) ein Agrarzuschußland — kann das Niveau seiner Preise im Landesinnern durch seinen Zollschutz bestimmen. Polen, in der Hauptsache ein Agrarüberschußland, kann zwar mit Zöllen und Einfuhrverboten die Unterbietung von außen, nicht aber die gegenseitige Unterbietung im Innern abwehren.

Danzig, mit der Loslösung von Deutschland aus einem Zuschußland ausgeschieden, einem Überschußland wirtschaftlich eingegliedert, steht und bleibt unter dem übermächtigen Preisdruck des billiger erzeugenden Unionspartners. Von diesem Druck kann auch eine künftige Entspannung der Weltwirtschaftslage nicht befreien, ganz abgesehen davon, daß bei deren Entwicklung nicht zu erwarten ist, Polen werde in Zukunft auf dem Weltmarkt für seinen Überschuß Absatz ohne den bleibenden drückenden Wettbewerb der überseeischen Agrarländer finden.

Innerhalb des Zollvereins hat die polnische Landwirtschaft den Vorteil der Vereinigung gehabt. Der Überschuß der polnischen Agrarprodukte hat in Danzig einen neuen Absatzmarkt gefunden.

Der Gesamtwert der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse von Polen nach Danzig ist von polnischer und von Danziger Seite im wesentlichen übereinstimmend geschätzt worden:

von Danziger Seite auf	rd. 45 000 000 G [1])
von polnischer Seite in der vom Zentralstatistischen Amt Warschau herausgegebenen Schrift von Smerek über die Zahlungsbilanz Polens im Jahre 1929 auf 70 Millionen Złoty = ...	rd. 40 000 000 G [2])

Im einzelnen ist nach den amtlichen Anschreibungen des Schlachtviehhofs (vgl. die Monatsschrift des Instituts für landwirtschaftliche Betriebslehre der hiesigen Technischen Hochschule „Betrieb und Konjunktur" 1931, 3. Jahrgang, Heft 1/2, S. 16) der polnische Anteil an Schlachtvieh auf dem Danziger Markt seit 1925 mit geringen Rückschlägen (außer für Kälber) absolut und relativ stetig gestiegen, der Danziger Anteil zugleich absolut und relativ ständig gesunken. Zur Zeit stellt Polen 84 % der Rinder (1925: 52,5), 97 % der Schweine (1925: 75,8). Bei Rindern ist also der Anteil Danzigs von 47,5 auf 16 %, bei Schweinen von 24,2 auf 3 % zurückgegangen.

Die Verdrängung der Danziger Erzeugnisse von ihrem eigenen Markt im einzelnen zeigt nachstehende Tabelle (nach den Anschreibungen des Schlachtviehhofs):

[1]) Danziger Wirtschaftszeitung 1931 Nr. 13 in der Abhandlung „Danzig, ein guter Kunde Polens", S. 198 ff. — Nach Danziger Auffassung enthält die mit großer Vorsicht aufgemachte Schätzung Minimalzahlen.

[2]) Zitiert nach der Übersetzung des Danzig betreffenden Abschnittes dieser Schrift in der Danziger Wirtschaftszeitung 1931, Heft 22, S. 338 ff.

Herkunft der Schlachttiere in den Jahren 1925 bis 1931 auf dem Schlachthof in Danzig.

In Prozent:

	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931
Rinder							
Danzig	47,5	29,2	23,3	25,2	32,8	26,0	16,0
Polen	52,5	70,8	76,7	74,8	67,2	74,0	84,0
Kälber							
Danzig	74,4	66,1	71,1	68,7	73,1	71,0	74,0
Polen	25,6	33,9	28,9	31,3	26,9	29,0	26,0
Schafe							
Danzig	3,9	4,5	4,1	5,4	1,6	2,0	5,0
Polen	96,1	95,5	95,9	94,6	98,4	98,0	95,0
Schweine							
Danzig	24,2	12,1	26,7	17,3	16,0	10,0	3,0
Polen	75,8	87,9	73,3	82,7	84,0	90,0	97,0

In dieser Statistik sind nur die Schlachthofanlieferungen erfaßt. Nicht erfaßt ist also der Teil der Danziger Erzeugung, der außerhalb des landwirtschaftlichen Eigenverbrauchs von der Landbevölkerung verbraucht (auf dem Lande geschlachtet) wird.

Auch der Anteil Polens an der Frischmilchversorgung Danzigs ist gestiegen.

> „Das Frischmilchgebiet umfaßt die beiden Stadtkreise Danzig und Zoppot und diejenigen Bezirke der Danziger Niederung und Höhe, die sich in verkehrsgünstiger Lage zur Stadt befinden. Außerdem sind an der Frischmilchversorgung die Nachbargebiete Polens in weitgehendem Maße beteiligt. Durch die teilweise geringen Milchpreise in diesen Bezirken hat sich der Einzugsradius für Frischmilch immer mehr auf den Gebieten erweitert, die verkehrsgeographisch nicht mehr dem Frischmilchgebiet zugerechnet werden können. Dadurch hat sich die Dezentralisation des Absatzes verstärkt, die Unterbietungen im Preise in Zeiten der Milchschwemme Vorschub leistet. Genauere Feststellungen haben ergeben, daß mehr als 30 % des Frischmilchkonsums aus dem polnischen Hinterland gedeckt werden“ [1]).

Nach Baehr „Produktions- und Absatzverhältnisse im Gebiet der Freien Stadt Danzig“ 1931, Seite 37, erhielten im Jahre 1929/30 die Molkereibetriebe an Frischmilch aus Pommerellen 11 827 856 Liter Milch.

Der Gartenbau und die Kleintier-, besonders Federviehhaltung, in Danzig stehen unter demselben Gesetz. Obst, Gemüse, Eier, Geflügel werden durch den Wettbewerb der gleichartigen polnischen Erzeugnisse, deren geringere Produktionskosten durch die weiter unten folgende Statistik dargestellt sind, erdrückt. Die statistische Erfassung der Einfuhr an Erzeugnissen des Gartenbaus und der Kleintierhaltung ist nicht möglich, da diese Waren nicht nur auf den Wochenmärkten, sondern ebensosehr im Haustürhandel bei Gastwirtschaften, aber auch bei privaten Haushaltungen, feilgehalten werden.

---

[1]) Woermann, Betrieb und Konjunktur, 3. Jahrg., Heft 1/2, 1931, S. 17.

Die Gesamtlage der Danziger Landwirtschaft wird von Prof. Woermann, a.a.O., Seite 18/19, wie folgt zusammengefaßt:

„Die Ausweitung der Getreide- und Hackfruchtproduktion, insbesondere die Anbauausdehnung der arbeitsintensiven Früchte, die sich unter dem Zwang der durch die Zollunion geschaffenen produktionspolitischen Lage vollzog, hat besonders krisenempfindliche Betriebsformen herausgebildet und die Erzeugungskosten in ungesundem Ausmaß gesteigert. Die latenten Gefahren dieser Entwicklung mußten mit dem Absinken der Konjunktur zum Ausbruch kommen und sich in dem Maße progressiv verschärfen, wie die Preise der in der Produktion besonders bevorzugten Erzeugnisse zurückgingen. Die Möglichkeit, den ruinösen Preisfall der Ackerbauerzeugnisse wenigstens zum Teil durch eine Verstärkung der tierischen Produktion aufzufangen, war und ist auch gegenwärtig nicht gegeben, weil der heimische Markt durch die polnische Zufuhr mit tierischen Erzeugnissen, namentlich mit Schlachtvieh, übersättigt und der Veredlungs- und Absatzapparat nicht ausreichend gegliedert und organisiert ist, um im Export wettbewerbsfähig zu sein. Außerdem stößt der Export von tierischen Erzeugnissen auf den Zollschutz des deutschen Marktes. Zu einer heilsamen Arbeitsteilung zwischen dem Danziger und dem polnischen Landbau ist es nicht gekommen. Die polnische Landwirtschaft steht zwar auch unter den Auswirkungen der Krise, aber sie hat gegenüber Danzig um 30 Prozent geringere Produktionskosten.“

Für die Haupterzeugnisse der Danziger Landwirtschaft ergibt nachfolgende Zusammenstellung des Instituts für landwirtschaftliche Betriebslehre und Marktwesen nach dem Stande des landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres 1930/31, daß ihr Verkaufswert innerhalb der Zollunion mindestens 27½ Millionen Gulden jährlich geringer ist als ihr Verkaufswert im Deutschen Reich sein würde.

Preisunterschied

der landwirtschaftl. Hauptererzeugnisse Danzigs im Danzig-polnischen Zollvereinsgebiet und im Deutschen Reich

und Gesamtpreisausfall

im Danzig-polnischen Zollvereinsgebiet

	Menge in to	Preis Berlin	Preis Königsberg	Preis Danzig	Differenz Berlin—Danzig	Differenz Königsberg—Danzig	Preisausfall gegen Berlin	Preisausfall gegen Königsberg
				in Danziger Gulden				
Weizen	49 000	324,—	315,75	176,80	147,20	138,95	7 212 800	6 808 550
Roggen	2 500	210,60	214,15	129,60	81,—	84,55	202 500	211 375
Gerste	8 000	242,60	236,75	136,20	106,40	100,55	851 200	804 400
Erbsen	6 000	315,—	315,—	170,—	145,—	145,—	870 000	870 000
Raps	6 500	300,—	300,—	170,—	130,—	130,—	845 000	845 000
Mohn	300	400,—	400,—	360,—	40,—	40,—	12 000	12 000
Senf	200	250,—	250,—	180,—	70,—	70,—	14 000	14 000
Rinder . . 9 000 Stück	4 500	1 123,20	1 040,60	478,—	645,20	562,60	2 93 400	2 531 700
Kälber . . 10 000 Stück	500	1 540,—	1 380,—	920,—	620,—	460,—	310 000	230 000
Schweine . 25 000 Stück	2 500	1 328,40	1 279,—	880,80	447,60	398,20	1 119 000	995 500
Schafe . . 1 000 Stück	45	1 094,70	1 019,45	693,20	401,50	326,25	18 060	14 680
Milch . . 82 500 000 Liter	—	19,8[1])	18,7[1])	13,8[1])	6,0[1])	4,9[1])	4 950 000	4 042 500
Weißzucker (Überschuß) .	37 120	—	—	—	270,10[2])	270,10	10 026 100	10 026 100
Eier . . 18 500 000 Stück	—	13,3[1])	13,1[1])	11,0[1])	2,3[1])	2,1[1])	425 500	388 500
Gemüse	—	—	—	—	—	—	872 250	796 375
							30 631 810	28 590 680
Davon abzusetzen der Mehrerlös von 14 Gulden je dz, der für den Danziger Inlandsverbrauch an Zucker in Höhe von 8000 t erzielt wird							1 120 000	1 120 000
						Gesamtpreisausfall:	29 511 810	27 470 680 Gulden

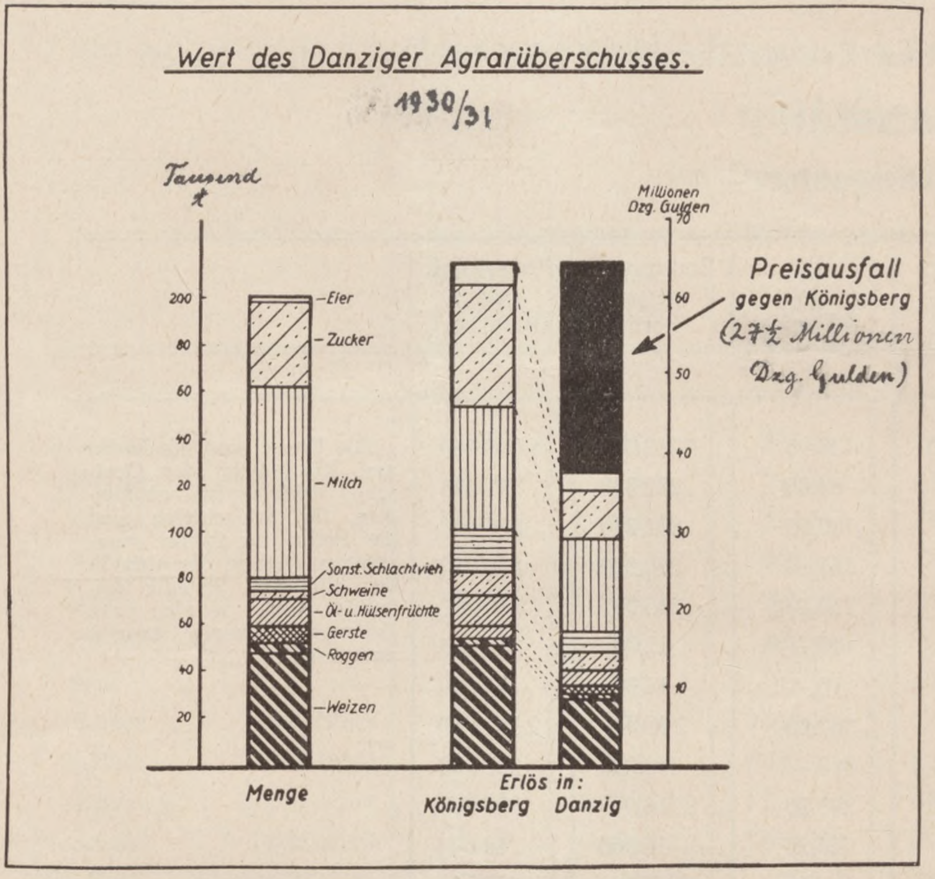
Die Preise sind für Berlin und Königsberg der Deutschen Reichsstatistik entnommen, für Schlachtvieh sind die Preise für Stettin angenommen. Preise, die nicht in der amtlichen Statistik enthalten sind, wurden aus Zeitungsnotierungen zusammengestellt.

---

[1]) Pfennig.

[2]) Bei Zucker ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem reichsdeutschen Durchschnittserlös, der theoretisch für Inlands- und Auslandsabsatz in der Gesamtheit errechnet wurde, und dem Weltmarktpreis eingesetzt (Einzelrechnung nach den Angaben von Senator a. D. Dr. Grünspan).

Den Wert des Danziger Agrarüberschusses und den Preisausfall kennzeichnet folgendes Schaubild:



Die vorstehende Preisausfallrechnung ist auf folgenden Unterlagen aufgebaut, die von dem landwirtschaftlichen Institut für Betriebslehre und Marktwesen und von Dr. Grünspan beschafft worden sind:

1. der Errechnung des marktfreien Anteils an der landwirtschaftlichen Produktion,
2. dem Nachweis der Vieherzeugung,
3. den Quellen für die Preise der einzelnen Erzeugnisse,
4. der Sondererhebung betr. Zuckererzeugung in Danzig und Erlöse in Danzig und im Deutschen Reich,
5. der Sonderschätzung des Preisausfalls für Geflügelfleisch, Gemüse und Obst.

Der Einwand gegen die ganze Preisausfallrechnung, daß die polnische Landwirtschaft nicht höhere Preise hat und ebenso um ihren Bestand kämpfen muß, wäre nicht stichhaltig. Der Unterschied zum Nachteil Danzigs liegt auf dem Gebiet der Produktionskosten. Diese sind in Polen um ein Drittel, in Danzig aber nicht

niedriger als im Deutschen Reich. Polen findet also darin einen Ausgleich für das Preisminus, Danzig nicht. Das beweist die nachstehende Aufstellung:

1. **Löhne.** Von den Faktoren der Erzeugungskosten ist der größte (ca. 40 bis 50 % der gesamten Aufwendungen in der Landwirtschaft) der der Löhne. Die Löhne stufen sich in den einzelnen Gebieten wie folgt ab:

Stand des Wirtschaftsjahres 1931.

	Westpolen Bromberg	Danzig	Ostdeutschland Königsberg
a) Landarbeiter: [1]			
1. Deputanten	100	134	140
2. Freiarbeiter	100	183	168
3. Scharwerker	100	300	292
b) Handwerker: [2]			
1. Schlosser	100	166	211
2. Maurer	100	184	168
3. Dachdecker	100	168	158

Die Löhne liegen also im Minimum 33 % über den polnischen und stehen denen im Reiche keinesfalls nach, übertreffen diese sogar bei einigen Arbeiterkategorien.

2. **Steuern.** Die Grundsteuerbelastung beruht in Danzig und Westpolen auf zwei verschiedenen an sich nicht kommensurablen Maßstäben der Veranlagung.

Als Sonderlasten treten in Danzig hinzu:

a) die im Vergleich mit Polen wesentlich höheren Gemeindezuschläge (bis zu 2000 %) zur Deckung der Gemeindelasten, namentlich der Erwerbslosenfürsorge.

b) die Deichlasten [3]). Als Deichbeitrag wird im Danziger Werder eine Summe in Höhe von 6 % des ganzen Grundsteuerreinertrages und des halben Gebäudesteuernutzungswertes erhoben. Außerdem wird ein Vorflutbeitrag von 4,— G je ha erhoben und in ihrer Höhe schwankende Beträge der einzelnen Entwässerungsgenossenschaften.

Insgesamt beträgt im Danziger Werder die Belastung durch Deichabgaben durchschnittlich G 27,50 [4]) je ha, schwankt in den einzelnen Unterverbänden von ca. 18,— bis 61,— G je ha.

3. **Soziale Lasten:** Sie sind in Danzig dieselben wie im Deutschen Reich.

4. **Produktionsmittel:** Diese sind mit zwei Ausnahmen hier nicht niedriger, sondern höher als im Deutschen Reich. Billiger als im Reiche ist ein Teil der polnischen Kunstdünger (Stickstoff der Chorzower Werker), ferner ein Teil der Futtermittel (Weizenkleie).

Die Preisunterschiede kommen in nachstehender Tabelle deutlich zum Ausdruck:

---

1) Landarbeiterlöhne auf Grund der amtlichen Tarife.
2) Handwerkerlöhne nach Veröffentlichung in den „Danziger Stat. Mitteilungen", X. Jahrgang, Nr. 3.
3) Deichabgaben nach Mitteilung des Danziger Deichamtes.
4) Nach Errechnung des Landessteueramts (Bonitierungsausschuß).

Indexziffern landwirtschaftl. Produktionsmittel [1]):

	Westpolen	Danzig	Deutschland
Stickstoffdünger	100	97	106
Phosphordünger	100	109	94
Kalidünger	100	100	86
Weizenkleie	100	109	147
Erdnuß — Soja	100	98	81
Kohlen	100	138	118
Stabeisen	100	150	87
Petroleum	100	134	142
Maschinenöl	100	131	105

Der Anteil der einzelnen Produktionsmittel an dem Gesamterzeugungsaufwand ist für jede Einzelwirtschaft verschieden und unterliegt auch erheblichen Schwankungen innerhalb der verschiedenen Wirtschaftsjahre. Eine vollkommene rechnerische Erfassung ist nicht möglich. Das Gesamtbild ergibt aber klar, daß in Danzig die Produktionsfaktoren, die sogar einen höheren Preis als die entsprechenden im deutschen Reichsgebiet tragen, überwiegen (vgl. insbesondere die Löhne).

Der Preisausfall in Höhe von mindestens 27 Mill. Gulden wird also auch nicht teilweise durch geringere Produktionskosten ausgeglichen.

Für deren Wirkung: die Erschütterung, die die Danziger Landwirtschaft in der Zeit der Zollvereinigung mit Polen in ihren Daseinsgrundlagen erfahren hat, ist der beste Barometer das Wachstum der Verschuldung.

Eine amtliche Verschuldungsstatistik seit der Stabilisierung der Währung fehlt. Die Verschuldungserhebung zeigt für die letzten Jahre folgendes Bild:

Verschuldungserhebung [2]).

	1. 1. 1930	1. 1. 1931	1. 1. 1932
I. Realkredite:			
a) Aufwertungshypotheken . .	7 000 000	7 000 000	7 000 000
b) Privathypotheken	19 000 000	20 000 000	20 000 000
c) Sonstige Hypotheken . . .	30 190 000	33 675 000	36 600 000
Insgesamt:	56 190 000	60 675 000	63 600 000
II. Betriebskredite	16 620 000	17 070 000	22 300 000
Gesamtverschuldung	72 810 000	77 745 000	85 900 000

Belastung je ha ldw. Nutzfläche:	1. 1. 1930	1. 1. 1931	1. 1. 1932
I. Realkredite:			
140 700 ha — 16 900 ha Besitz der öffentlichen Hand . . .	454,—	490,—	514,—
II. Betriebskredite:			
140 700 ha	118,—	121,—	158,—
Gesamtbelastung je ha	572,—	611,—	672,—

[1]) Errechnet vom Institut für Betriebswirtschaftslehre an der Techn. Hochschule nach Veröffentlichung des Stat. Reichamts, des Danz. Stat. Landesamts und des polnischen Stat. Amts.

[2]) Quellen: Aufwertungshypotheken nach Feststellungen des Statist. Landesamtes. Privathypotheken nach Erhebungen des Danziger Landbundes. Sonstige Hypotheken und Betriebskredite nach Erhebungen des Instituts für landwirtschaftliche Betriebslehre (Prof. Dr. Woermann).

Am Ende der Inflationszeit, im Jahre 1924, war die Landwirtschaft praktisch schuldenfrei. Die Aufwertungsgesetzgebung hat ihr eine Belastung mit 7 000 000 G gebracht (der gegenwärtige Stand kann zugrunde gelegt werden, da irgendwelche wesentlichen Rückzahlungen nicht erfolgt sind). Zu diesen Aufwertungsschulden sind seit 1924 78 000 000 G Neuverschuldung hinzugekommen. Dieser Zuwachs im Zeitraum von 8 Jahren beträgt nahezu 50 % des Gesamtwertes der landwirtschaftlichen Liegenschaften, der vom Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre auf Grund der Güterpreise der letzten Jahre auf 160 000 000 G geschätzt wird. Dies ist reiner Substanzverlust der Betriebsinhaber in 8 Jahren. Unter Einrechnung der Aufwertungsschulden beträgt die Gesamtverschuldung mehr als 50 % des Verkehrswertes. In der Einwirkung auf den Ertragswert ist diese Last noch erheblich höher. Der Zinsendienst beträgt mehr als das Doppelte des Zinsendienstes, der für denselben Kapitalschuldbetrag in der Vorkriegszeit zu leisten gewesen wäre; statt 3½ bis 4½ 8 bis 10 %, für die Betriebskredite 12 %.

Der Freistaat hat bisher auf den verschiedensten Wegen versucht, den Berufsstand der Landwirte zu erhalten (Kredite, Steuernachlasse und -erleichterungen, Umschuldung usw.). Trotzdem hat sich die Lage der Danziger Landwirtschaft von Jahr zu Jahr verschlechtert. Ihre Verschuldung hat nunmehr einen Grad erreicht, bei dem die Mehrzahl der noch überlebenden landwirtschaftlichen Betriebe aus eigener Kraft nicht mehr bestehen kann und bei dem die bisherigen Formen der Staatshilfe versagen.

b) Danzigs Industrie, Handel und Verkehr.

Danzig hat für diese Schäden der Landwirtschaft kein Äuquivalent darin gefunden, daß die Gesamtkosten der Danziger Lebenshaltung um den Preisausfall der Landwirtschaft verbilligt werden, daß also Danzig als Gesamtwirtschaftskörper auch die Vorteile dieses Preisausfalles genießt. Eine Senküng der Lebenshaltungskosten der von der heimischen Landwirtschaft erzeugten Nahrungsmittel ist zwar tatsächlich eingetroffen; der Freistaat kann aber die diesen Vorteil genießenden anderen Berufsstände weder direkt noch indirekt (durch Steuern oder auf anderem Wege) zur Entlastung der Landwirtschaft heranzuziehen; denn diese Vorteile gehen dadurch wieder verloren, daß alle übrigen Waren des Lebensbedarfes, z. B. Kolonialwaren, Textilien, Farben, Chemikalien, Maschinen, die als Rohstoffe, als Halb- oder Fertigfabrikate aus dem Zollausland bezogen werden müssen, durch das polnische Hochschutzzollsystem unverhältnismäßig überteuert werden. Diese Überteuerung wäre innerhalb eines gegen den Wettbewerb der Weltwirtschaft geschützten Zollvereins tragbar, wenn alle wirtschaftlichen Unternehmen in Danzig und in Polen gleichmäßig von ihr betroffen würden und wenn Danzigs Wirtschaft unter den gleichen Bedingungen wie die polnische Wirtschaft arbeiten und auf dem polnischen Markt Ersatz für den verlorenen reichsdeutschen Markt finden könnte. Dies ist aber aus zwei Gründen nicht der Fall. Der eine Grund liegt unabhängig von dem guten Willen beider Staaten in der nicht zu überbrückenden inneren Ungleichheit der beiden in der Zollunion vereinigten Volkswirtschaften. Die Lohnvergleichung ergibt einen in den überkommenen Lebensbedürfnissen der Danziger Arbeiterschaft geschichtlich begründeten klaffenden Unterschied im Lohnniveau beider Staaten. Um diesen Unterschied arbeiten Industrie und Handwerk Danzigs teurer. Der zweite — ungleich bedeutsamere — Grund liegt in der Tendenz der polnischen Wirtschaftspolitik, die Belange der Danziger Wirtschaft unberücksichtigt zu lassen. Diese Tendenz wirkt sich in den letzten Jahren in steigendem Maße zum Schaden Danzigs aus und hat bereits zu einer weitgehenden Lahmlegung der Danziger Wirtschaft geführt.

Hohe Zölle behindern den Handel, sie können sich aber auch unter bestimmten Voraussetzungen, wenigstens für die Industrie günstig auswirken. Nun läßt sich aber Polen in seinen zollpolitischen Maßnahmen ausschließlich von den Interessen der polnischen Industrie leiten, ohne die besonders gelagerten Danziger Verhältnisse auch nur im geringsten zu berücksichtigen. Polen hat seine im Warschauer Abkommen (Art. 197) ausdrücklich gegebene Zusicherung, die Interessen Danzigs in seinen Zollgesetzen und seinem Zolltarife nach Möglichkeit zu schützen, nicht gehalten. Seitdem vor mehreren Jahren das polnische Zollkomitee, in dem drei Danziger Vertreter Sitz und Stimme hatten, aufgelöst wurde, besitzt Danzig so gut wie gar keine Möglichkeit mehr, seine Interessen auf dem Gebiete der Zölle wahrzunehmen. Polen gibt Danzig nicht einmal mehr Gelegenheit, zu den zahlreichen Zolländerungen vorher Stellung zu nehmen, obgleich auch dies im Artikel 197 des Warschauer Abkommens ausdrücklich zugesichert wurde. Danzig ist heute — im Widerspruch zu dem Sinn und den Bestimmungen der grundlegenden Verträge — nur noch reines Objekt der polnischen Zoll- und Wirtschaftspolitik.

Hinzu kommt, daß in wachsendem Maße Polen dazu übergeht, die normalen Zollsätze für die einzelnen Waren stark zu erhöhen und gleichzeitig Zollermäßigungen, die von der Genehmigung des Finanzministeriums abhängig sind, vorzusehen. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Gestaltung des Zolltarifes die Handhabe zu einer Benachteiligung der Danziger Wirtschaft gegenüber der polnischen Wirtschaft bietet. Daß diese Möglichkeit bei der Einführung derartiger Zollbestimmungen ausschlaggebend mitspricht, geht aus wiederholten Erklärungen der der Regierung nahestehenden Presse sowie aus Erklärungen der Regierungsvertreter selbst hervor. So hat das Organ des polnischen Handels-, des Finanz- und des Landwirtschaftsministeriums, die Zeitschrift „Polska Gospodarcza", die mit Wirkung ab 12. Januar 1932 in Kraft gesetzten Zolländerungen ausdrücklich damit begründet, daß es beabsichtigt sei, „den Handel dieser Waren in Gdingen zu konzentrieren", und der polnische Finanzminister Pilsudski hat in einer Sejmsitzung im Januar d. J. erklärt, daß die neuen Einfuhrzölle für Südfrüchte dazu dienen sollen, den gesamten polnischen Außenhandel mit diesen Waren nach Gdingen zu verlegen. Ein Beispiel für die Rücksichtslosigkeit der polnischen Zollpolitik gegenüber der Danziger Industrie ist die vor einigen Jahren vorgenommene Änderung der Zölle für Tabak. Der Tabakzoll wurde plötzlich derart erhöht, daß er prohibitiv wurde. Da in Polen ein Tabakmonopol bestand, wurde Polen durch diese Zollerhöhung nicht betroffen, sondern lediglich die blühende privatwirtschaftliche Tabakindustrie des Freistaates. Sie wurde durch die polnische Zollmaßnahme mit einem Schlage zum Erliegen gebracht und Danzig zur Einführung eines Tabakmonopols gezwungen. So sieht der im Warschauer Abkommen von Polen zugesicherte Schutz der wirtschaftlichen Interessen Danzigs aus.

Den Einfluß der polnischen Zollpolitik auf den Handel zeigt das Beispiel der künstlichen Düngemittel. Bis in das Jahr 1929 hinein wurde über den Danziger Hafen ein lebhafter Import mit Chilesalpeter betrieben, der damals zollfrei war. Als Polen dann einen Zoll von 10 Złoty für 100 kg bei gleichzeitiger Möglichkeit zollfreier Einfuhr auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums einführte, war der Danziger Handel mit Chilesalpeter ganz in der Hand des polnischen Finanzministeriums. Dies erteilte die Genehmigung zur zollfreien Einfuhr jedoch ausschließlich der Bank Rolni in Warschau, während es den Danziger Handel vollkommen ausschaltete. Die polnische Zollmaßnahme hat mithin nicht etwa dazu gedient, den Import von Chilesalpeter zu drosseln, sondern dazu, ihn dem Danziger Handel zu nehmen und auf den polnischen Handel zu übertragen. Ein Beispiel

aus einem anderen Gebiet ist die unterschiedliche Behandlung der Danziger und der polnischen Firmen in der Frage der Zollvergünstigungen bei der Einfuhr von Maschinen und Maschinenteilen. Während den in Gdingen ansässigen polnischen Firmen weitestgehendes Entgegenkommen von seiten des Finanzministeriums gezeigt wurde, war es den Danziger Firmen infolge der Nichtgenehmigung der Zollvergünstigungen fast durchweg unmöglich, ihre aus dem Deutschen Reiche stammenden Maschinenanlagen zu ergänzen. Ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten, unverhältnismäßig hohe finanzielle Opfer, Betriebseinschränkungen auf Danziger Seite waren die der konkurrierenden polnischen Industrie zugute kommenden Folgen.

Ähnlich steht es auf dem Gebiet der Ein- und Ausfuhrbestimmungen. Es kann Polen ganz gewiß nicht verdacht werden, wenn es im Interesse seines Haushalts die Einfuhr stark beschränkt und die Ausfuhr fördert. Von Danziger Seite wird aber dagegen Einspruch erhoben, daß es die Maßnahmen, die es zu dieser durchaus berechtigten, wenn auch für eine ausgesprochene Handelsstadt wie Danzig nicht günstigen Außenhandelspolitik ergreift, gleichzeitig dazu benutzt, den Danziger Handel weitestgehend vom Im- und Export des gemeinsamen Zollgebiets auszuschließen. Alle polnischen wirtschaftlichen Maßnahmen, sowohl die, die eine Beschränkung des Imports, als auch die, die eine Förderung des Exports zum Ziel haben, sind in den letzten Jahren als Waffen im Wirtschaftskampf gegen Danzig verwandt worden. Die Schaffung von Staatsmonopolen, die Ein- und Ausfuhrkontingentierungen, die Exportprämien und die durch die Art ihrer Handhabung erzwungene Bildung von zahlreichen nach außen hin privatwirtschaftlich aufgezogenen Syndikaten haben in ähnlicher Weise der Danziger Wirtschaft geschadet, wie die bereits erwähnte polnische Zollpolitik. Der Anteil, den der Danziger Großhandel an der polnischen Einfuhr seit der Kontingentierung und der Verteilung der Kontingente durch die Zentraleinfuhrkommission in Warschau behalten hat, steht in gar keinem Verhältnis mehr zu seiner Betätigung vor Einführung dieser Reglementierung. Einzig hierauf ist z. B. das Daniederliegen des einst blühenden Kolonialwarengroßhandels zurückzuführen. Ein charakteristisches Beispiel für die Ausschaltung des Danziger Großhandels durch die Bildung von Zwangssyndikaten zeigt die unter dem unmittelbaren Einfluß der polnischen Regierung seit dem Jahre 1929 geschaffene Neuorganisation des polnischen Getreideexports. Sie hat zur Folge gehabt, daß der Danziger Getreidehandel, der vorher je nach der Art des Getreides mit 45 bis 60 % am gesamten Getreideexport Polens beteiligt war, sein Betätigungsfeld zum größten Teil verloren hat. Ähnlich steht es beim Zuckerexport. Er war früher einer der wichtigsten Zweige des Danziger Großhandels; heute geht nahezu der gesamte polnische Zuckerexport durch die Bank Cukrownictwa Tow. Akc. in Posen, die an allen wichtigen Punkten des polnischen Absatzgebietes Vertretungen unterhält, so daß für den Danziger Zuckerhandel keine Betätigungsmöglichkeit bleibt. Er ist zur Zeit bereits völlig ausgeschaltet. Diese Konstellation wird um so bedenklicher, als Polen, um seinem eigenen Zucker auf dem nordeuropäischen Absatzmarkt Konkurrenz möglichst fernzuhalten, keine hinreichend gesenkten Eisenbahntarife für den Transitverkehr von russischem Zucker erstellt und damit Danzig auch die Möglichkeit des Handels mit russischem Zucker nimmt, der in der Vorkriegszeit zum größten Teil, im Jahre 1913 nahezu ausschließlich über Danzig gegangen ist.

Auch das polnische Ausfuhrprämiensystem nimmt auf die Danziger Wirtschaft keine Rücksicht. Die Ausfuhrprämien werden nur für typisch polnische Erzeugnisse gewährt; für große Teile der mit Ausfuhrprämien bedachten Waren fehlt sogar die verwaltungsmäßige Voraussetzung für den Export über Danzig, da

die Danziger Zollämter nicht die Erlaubnis erhalten haben, die Ausfuhrscheine, die zum Empfang der Ausfuhrprämien berechtigen, auszustellen, so daß diese Waren zwangsläufig über andere — nämlich die polnischen — Grenzzollämter exportiert werden müssen.

Ebenso dienen die Veterinärbestimmungen als Handhabe zur Ausschaltung des Danziger Großhandels. Der Artikel 11 der Verordnung des polnischen Staatspräsidenten vom 22. August 1927 ermächtigt das Landwirtschaftsministerium, im Wege der Verordnung den Bezug aus dem Auslande und die Durchfuhr durch das polnische Gebiet von Tieren, Kadavern, Tierteilen und tierischen Erzeugnissen zu beschränken oder vollständig zu verbieten. In Ermangelung solcher Verordnungen ist die Einfuhr aus dem Auslande oder die Durchfuhr durch das polnische Gebiet nur auf Grund einer in jedem Einzelfalle vorher erteilten Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums möglich. Diese Genehmigung wird vom polnischen Landwirtschaftsministerium für viele der in Frage kommenden Waren bei Anträgen zur Einfuhr über Danzig verweigert. Hierauf ist es z. B. zurückzuführen, daß Schweineschmalz, das früher in bedeutenden Mengen über den Danziger Hafen importiert wurde, gegenwärtig nur über den Gdingener Hafen ausgeführt werden kann. Daß mit der Ausschaltung Danzigs als Umschlagsplatz gleichzeitig eine — zumindest teilweise — Ausschaltung Danzigs als Handelsplatz Hand in Hand geht, ist verständlich.

Wenn man berücksichtigt, daß es heute kaum noch einen Import- oder einen Exportzweig gibt, der nicht von dem polnischen Staate kontrolliert, reglementiert, standardisiert, syndikalisiert oder subventioniert wird, kann man die Höhe der Gefahr ermessen, der der Danziger Handel ausgesetzt ist.

Der Fernhaltung Danzigs vom Außenhandel geht eine Erschwerung des Absatzes von Danziger Waren nach Polen parallel. Handhabe hierzu bieten die Steuergesetzgebung, die Veterinärbestimmungen, die Kontrollen nach bestimmten Waren in den Ladengeschäften und nicht zuletzt ein systematisch durchgeführter Boykott.

Zunächst trägt die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Danziger und der polnischen Waren zu einer Erschwerung des Absatzes von Danziger Waren in Polen bei. Die polnische Umsatzsteuer beträgt im allgemeinen 2 % (mit Zuschlägen 2,7 %), sieht jedoch für bestimmte Arten von Umsätzen und für bestimmte Waren Ermäßigungen vor. Der Genuß dieser Ermäßigungen ist aber an Bedingungen geknüpft, die beim Absatz von Danziger Waren in Polen nicht erfüllbar sind, so daß die meisten Ermäßigungen der polnischen Umsatzsteuer auf Danziger Waren keine Anwendung finden. So genießt z. B. der Großhandel mit „Gegenständen des ersten Bedarfs" sowie mit Rohstoffen, die zur Entwicklung der Landwirtschaft und der inländischen Industrie unentbehrlich sind" den ermäßigten Umsatzsteuersatz von ½ % (mit Zuschlägen 0,67 %). Diese Bestimmung des Umsatzsteuergesetzes ist dann jedoch in den Ausführungsbestimmungen dahin eingeschränkt, daß die Ermäßigung nur für „Waren inländischer Herkunft" gilt. Da Danzig Steuerausland ist, nehmen Danziger Waren an dieser Steuervergünstigung nicht teil. Ähnlich steht es mit dem Kleinhandel mit „Gegenständen des ersten Bedarfs". Auch hier kommt der Vorzugssatz von 1 % für Danziger Waren nicht zur Anwendung. Nach einer weiteren Bestimmung des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925 steht dem Finanzminister das Recht zu, in Fällen festgestellter wirtschaftlicher Notwendigkeit bei Unternehmen des Großhandels den Umsatzsteuersatz zu ermäßigen. Voraussetzung ist hierfür jedoch, daß der Verkauf durch „ordnungsmäßig geführte Handelsbücher" nachgewiesen wird. Nun wird aber, wenn für eine in Polen befindliche Zweigstelle eines Danziger Betriebes in der Danziger Zentrale eine einheit-

liche Buchhaltung geführt wird — und dies ist in den meisten Fällen gar nicht anders durchführbar — von den polnischen Finanzämtern erfahrungsgemäß die vorstehend aufgeführte Voraussetzung „ordnungsmäßig geführter Handelsbücher" als nicht gegeben angesehen. Die Folge ist, daß die über polnische Zweigstellen oder Betriebsstätten von Danziger Firmen abgesetzten Danziger Waren an den zahlreichen vom Finanzminister gewährten Umsatzsteuervergünstigungen nicht teilnehmen. Danzig tut etwas Ähnliches nicht; es benutzt seine Umsatzsteuergesetzgebung nicht dazu, den Absatz von polnischen Waren im Gebiet der Freien Stadt Danzig zu erschweren. Das Danziger Umsatzsteuergesetz sieht sogar für den ersten nach der Einfuhr getätigten Umsatz polnischer Waren, sofern er nicht im Kleinhandel vor sich geht, Umsatzsteuerfreiheit vor: Es genießen mithin aus Polen importierte Waren gegenüber den im Freistaatgebiet hergestellten Waren eine Umsatzsteuervergünstigung.

Im März 1931 erhöhte Polen die Zuckersteuer für den aus dem Auslande einschließlich Danzig eingeführten Zucker von 75 Zloty + 10 % Zuschlag auf 125 Zloty + 10 %. Danziger Zuckerwaren werden also bei der Einfuhr nach Polen allein an Verbrauchsabgabe mit 137,50 Zloty für 100 kg belastet, während sich in Polen der Zuckerpreis einschließlich der Steuer auf durchschnittlich 140 Zloty stellt.

Auf Grund der Veterinärbestimmungen sind Süßwasserfische, die in Danziger Gewässern gefangen wurden, beschlagnahmt worden. Polen verlangt neuerdings für derartige Fische eine Veterinäreinfuhrbewilligung des Landwirtschaftsministeriums, obwohl Danzig die in Polen gefangenen Fische ohne irgendwelche Beschränkungen zur Einfuhr zuläßt. Die erforderliche Veterinäreinfuhrbewilligung für Fische, ferner auch die für Därme und andere tierische Produkte Danziger Ursprungs, sind von dem polnischen Landwirtschaftsministerium überhaupt nicht oder nur in Ausnahmefällen zu erhalten. Sind die Firmen im Besitze der polnischen Veterinäreinfuhrbewilligung, müssen sie im übrigen, da in Dirschau eine Fleischbeschaustelle nicht eingerichtet ist, die dem Fleischbeschaugesetz unterliegenden tierischen Produkte, wie Schmalz, Därme usw., erst in Gdingen vorführen, auch wenn die Transporte südlich, über Dirschau, laufen sollen. Erst nach Vorführung der Ware in Gdingen kann sie zurück über Danzig und Dirschau nach dem polnischen Bestimmungsort versandt werden.

Die Schwierigkeiten, die dem Danziger Export durch die polnischen Kontrollen nach Danziger Kontingentwaren in polnischen Ladengeschäften und durch Beschlagnahmen erwachsen, behandelt die Handelskammer in ihrem Wirtschaftsbericht über das Jahr 1931:

> „Die Kontrollen nach Danziger Kontingentware sind von der polnischen Regierung im Laufe der Jahre ganz systematisch durchgeführt worden, und zwar in allen Teilen der Republik Polen. Nach Artikel 212 des Warschauer Abkommens hat die Freie Stadt Danzig das Recht, bei Erlaß polnischer Einfuhrverbote für den Bedarf der Danziger Bevölkerung, ferner für den Bedarf der eigenen Industrie, der eigenen Landwirtschaft und des eigenen Handwerks im Rahmen ihrer Produktionsfähigkeit Einfuhrkontingente aufzustellen. Es liegt schon im Wesen der Kontingente begründet, daß in einer Zollunion für die im Rahmen dieser Kontingente eingeführten Waren keine Verbleibsbeschränkungen gelten. Auch in dem Warschauer Abkommen ist keine abweichende Bestimmung vereinbart, vielmehr ist in Artikel 215 zum Ausdruck gebracht, daß alle Beschränkungen im Warenverkehr zwischen der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig aufgehoben sind. Wenn trotzdem die Freie Stadt Danzig an der Erteilung der Einfuhrbewilligungen die Bedingung geknüpft hat, daß eine unverarbeitete, für den Verbrauch der eigenen Bevölkerung bestimmte Ware im Gebiete der Freien Stadt

Danzig verbleiben muß, so tut sie es im eigenen Interesse, um bei den niedrigen Kontingenten den Bedarf der Danziger Bevölkerung sicherzustellen.

Diesen Grundsatz hat auch jahrelang die polnische Regierung anerkannt, wenn sie bei Übertretung der von Danzig eingeführten Verbleibsbeschränkung der Danziger Regierung die Fälle zur Bestrafung der Danziger Firmen mitteilte und ihrerseits die Bestrafung der polnischen Firma nicht veranlaßte. Seit Mitte des Jahres 1930 hat jedoch die polnische Regierung einen anderen Standpunkt eingenommen und auf Grund eines von dem Obersten Gericht eingezogenen Gutachtens auch die polnischen Firmen unter Strafe gestellt, sobald diese von einer Danziger Firma Danziger Kontingentware bezogen haben. Vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, haben namhafte polnische Juristen das Gutachten als nicht haltbar bezeichnet. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, ist durch das Gutachten ein unmöglicher Zustand geschaffen, da der polnische Kaufmann bei einer aus dem freien Verkehr des Zollinlandes stammenden Ware niemals wissen kann, ob die Ware aus einem Handelsvertragsstaat stammt und einfuhrfrei ist oder ob sie aus einem Nichthandelsvertragsstaat bezogen und einfuhrverboten ist oder, falls sie aus allen Staaten einfuhrverboten ist, ob sie auf Grund einer Danziger oder polnischen Einfuhrbewilligung eingeführt wurde oder ob sie ein Danziger oder sogar polnisches Erzeugnis ist.

Anfänglich sind von der polnischen Regierung nur diejenigen polnischen Firmen bestraft worden, die unverarbeitete Danziger Kontingentware bezogen haben; in den Fällen, in denen ein Danziger Industrieerzeugnis beschlagnahmt wurde, zu dessen Herstellung Danziger Kontingentware verwendet worden ist, wurde bei Nachweis einer ausreichenden Verarbeitung der Kontingentware die Freigabe vom polnischen Finanzministerium verfügt. Späterhin hat jedoch die polnische Regierung auch Danziger Industrieerzeugnisse beschlagnahmt, zu deren Herstellung ein nur ganz geringer Bruchteil Danziger Kontingentware verarbeitet worden ist.

Die Kontrollen werden in der Weise vorgenommen, daß polnische uniformierte Beamte während der Geschäftsstunden in die polnischen Ladengeschäfte gehen, oft eine Schließung des Geschäfts während der Dauer der Kontrollen veranlassen, aus den Büchern und Fakturen feststellen, welche Ware aus Danzig bezogen ist, kurzerhand die Fakturen bzw. die Waren beschlagnahmen und Nachweise von den betreffenden Firmen verlangen, daß diese Ware nicht aus einem Danziger Kontingent stammt oder in keiner Form Kontingentware enthält. Die polnischen Firmen können naturgemäß diese Nachweise nicht liefern, da die Ware aus dem Zollinlande stammt und nur die Danziger Firma den Überblick haben kann, welchen Ursprungs die Ware ist. Sobald aber diese Nachweise nicht erbracht werden können, wird die Ware beschlagnahmt.

Wie willkürlich die polnischen Zollbeamten vorgehen, ist daraus ersichtlich, daß auch Waren beschlagnahmt worden sind, die einfuhrfrei waren und von sämtlichen ausländischen Staaten ohne besondere Einfuhrbewilligung nach Polen geliefert werden konnten. Es konnte also der Verdacht bei diesen Waren gar nicht vorliegen, daß sie auf Grund einer Danziger Einfuhrbewilligung eingeführt wurden. Die polnischen Firmen haben auch in vielen Fällen den Danziger Firmen mitgeteilt, daß die Kontrolleure empfohlen haben, sich des Warenbezuges aus Danzig zu enthalten, andernfalls die Kontrollen fortgesetzt werden müßten. Jedenfalls werden die polnischen Firmen durch die Kontrollen und die Art des Vorgehens der polnischen Beamten von dem Warenbezuge aus Danzig abgeschreckt. In Polen herrscht allgemein der Eindruck, daß jeder Bezug von Waren aus Danzig verboten oder zum mindesten den polnischen Amtsstellen nicht genehm ist. Die Bestellungen werden daher oft rückgängig gemacht und neue Aufträge an Danziger Firmen nicht vergeben.

Die Kontrollen bedeuten eine Unterbindung des Warenverkehrs und sind Einfuhrbeschränkungen, die nach Artikel 215 des Warschauer Abkommens nicht zulässig sind.“

Die gleiche gegen die Interessen Danzigs gerichtete Wirtschaftspolitik verfolgt Polen auch auf dem Gebiete des Verkehrswesens. Dies zeigt vornehmlich die Schaffung, der Ausbau und die starke Unterstützung und Bevorzugung des Gdinger Hafens. Obwohl Polen nicht die Mittel zu einem auch nur einigermaßen ausreichenden Ausbau der unteren Weichsel zur Verfügung hatte, hat es gemäß einem schon Ende 1920 vom polnischen Ministerrat gefaßten und einige Jahre später zum Gesetz erhobenen Beschluß unter Aufwand Hunderter von Millionen Złoty in 14 km Entfernung von Danzig den Hafen von Gdingen erbaut. Unter Außerachtlassung der Polen durch die Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes vom 15. August 1921 auferlegten Verpflichtung zur vollen Ausnutzung des Danziger Hafens hat die polnische Regierung dem Danziger Hafen wichtige Handelszweige ganz oder teilweise entzogen und dem Gdingener Hafen zugeführt, nachdem diesem Hafen weitestgehende Vergünstigungen und Bevorzugungen Danzig gegenüber zuteil geworden waren. Während der Danziger Hafen seinen im Jahre 1928 gehabten Güterumschlag nicht mehr erreicht hat, ist der seewärtige Warenverkehr über Gdingen ununterbrochen gestiegen, wie aus folgender Gegenüberstellung hervorgeht.

Es betrugen in Millionen Tonnen die Ein- und Ausfuhr:

insgesamt	über Danzig	über Gdingen
1928	8,6	1,9
1929	8,5	2,8
1930	8,2	3,6
1931	8,3	5,3

Diese Gesamtumschlagsziffern geben aber noch nicht ein Bild des wirklichen Rückganges des Danziger Umschlages, da der Umschlag gewisser Massengüter, vornehmlich der Export von Kohle, den starken Rückgang aller übrigen, vor allem der höherwertigen Güter verschleiert. Ist doch — was aus obiger Zusammenstellung z. B. nicht hervorgeht — der Wert der Danziger seewärtigen Einfuhr allein im Jahre 1931 gegenüber dem Vorjahre um rund 159 Millionen Gulden, also um mehr als 43 %, und der Wert der Ausfuhr um rund 80,7 Millionen Gulden, also rund 20 %, gesunken. Dieser Rückgang geht weit über die Wertminderung infolge der Preissenkung auf dem Weltmarkt hinaus. In welchem Maße die Konkurrenz Gdingens dem Danziger Hafen Abbruch tut, zeigt schon eher folgende Gegenüberstellung des Umschlages wichtiger Im- und Exportgüter während der beiden letzten Jahre:

Einfuhr in Tonnen:

	Danzig		Gdingen	
	1931	1930	1931	1930
Tabak	1 653,4	6 608,0	4 499,5	981,7
Tee	1 287,0	1 828,8	165,8	—
Reis, roh	30,1	59,7	75 286,4	46 864,3
Nüsse	715,4	861,8	356,8	—
Schrott	7 608,0	52 067,6	341 900,6	272 479,0
Kupfer	2 034,0	4 351,3	762,6	10,2
Baumwolle . . .	931,9	1 063,9	6 063,4	564,4
Papier	1 985,9	2 265,4	1 313,7	87,1

Ausfuhr in Tonnen:

	Danzig 1931	Danzig 1930	Gdingen 1931	Gdingen 1930
Bacons	2 988,9	15 172,9	51 821,2	11 196,7
Butter	87,8	2 523,6	1 723,1	1 469,8
Eier	577,7	4 313,4	5 601,3	484,2

Lassen allein die wenigen oben genannten Beispiele den Rückgang wertvoller Warengattungen über Danzig infolge der Ablenkung dieses Verkehrs nach Gdingen erkennen, so zeigt der bisherige Verlauf des Jahres 1932, daß im Gegensatz zum Gdingener Hafen nun auch der Umschlag geringwertiger Güter im Danziger Hafen stark rückgängig ist. Selbst die seewärtige Ausfuhr polnischer Kohle hat eine starke Verminderung erfahren, wie aus folgender Gegenüberstellung hervorgeht:

Es betrug die seewärtige Ausfuhr von Kohlen (in tons):

	über Danzig	über Gdingen
Januar — Mai 1931	2 165 000	1 504 000
Januar — Mai 1932	1 410 000	1 542 000

Die für den Danziger Hafen und die Danziger Wirtschaft so katastrophale Entwicklung der Konkurrenz Gdingens ist nur dadurch möglich geworden, daß der polnische Staat den Gdingener Hafen in jeder Hinsicht zum Nachteil Danzigs unterstützt und bevorzugt hat. Das ist geschehen und geschieht weiter, obgleich Polen zur vollen Ausnutzung des Danziger Hafens verpflichtet ist, obgleich der Danziger Hafen nach seinen Anlagen und Einrichtungen vollkommen ausreicht, um den gesamten polnischen Außenhandel, der seinen Weg über die Seegrenze des Danzig-polnischen Zollgebietes nimmt, einschließlich des Transitverkehrs zu bewältigen, obgleich der Danziger Hafen unbegrenzt für jede mögliche Steigerung des Verkehrs entwicklungsfähig ist und obgleich seine Kaufmannschaft über langjährige Erfahrung und beste Beziehungen zu allen in Frage kommenden Import- und Exportländern verfügt. Durch die Maßnahmen der polnischen Regierung zugunsten Gdingens und zum Nachteil Danzigs ist der wirtschaftlich unsinnige Zustand erreicht worden, daß in unmittelbarer Nachbarschaft zwei Häfen bestehen, die das gleiche wirtschaftliche Hinterland haben, und die mit diesem Hinterland durch die gleichen Verkehrswege verbunden sind. Schon jetzt beträgt die Leistungsfähigkeit der Häfen Danzig und Gdingen mehr als 25 Millionen Tonnen, während der gesamte seewärtige Warenverkehr über beide Häfen im Jahre 1931, d. h. in einem Zeitabschnitt, in dem der polnische oberschlesische Kohlenexport noch nicht der verschärften Konkurrenz der englischen Kohle ausgesetzt war, 13 Millionen Tonnen nicht überstiegen hat. Die Leistungsfähigkeit beider Häfen ist jetzt bereits größer geworden, als der gesamte über die Land- und Seegrenzen des Danzig-polnischen Zollgebietes gegangene Warenverkehr im Jahre 1931. Bei dieser Sachlage ist es ausgeschlossen, daß beide Häfen jemals eine befriedigende Ausnutzung ihrer Anlagen und Einrichtungen erreichen. Infolge der Maßnahmen der polnischen Regierung entwickelt sich aber immer mehr der Zustand, daß der nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen verwaltete Hafen Danzig der allein benachteiligte ist. Die Bevorzugung des Gdingener Hafens durch den polnischen Staat ist sowohl auf dem Gebiet der polnischen Hafenpolitik im engeren Sinne als auch auf dem Gebiet der polnischen Wirtschaftspolitik nachweisbar. Auf dem Gebiet der polnischen Hafenpolitik im engeren Sinne zeigt sie sich vor allem in folgender Hinsicht:

Der Bau und die Unterhaltung der Hafenanlagen in Gdingen werden vom polnischen Staate finanziert, der hierbei auf eine entsprechende Verzinsung und Amortisierung der investierten Kapitalien verzichtet. Die Mittel für den erforderlichen Ausbau des Danziger Hafens müssen durch Auslandsanleihen aufgebracht werden, deren Verzinsung und Amortisierung jährlich namhafte Summen fordert. Die Folge ist, daß Gdingen seine Hafenabgaben so niedrig gestalten kann, daß sie auf den Waren- und Personenverkehr in hohem Maße attraktiv wirken. Die Gdingener Hafengebühren können im Vergleich zu den Gebühren aller anderen europäischen Häfen konkurrenzlos niedrig gehalten werden; sie betrugen bis vor kurzem etwa ein Drittel der Danziger Hafengebühren. Der polnische Staat benutzt mithin beim Bau und bei der Unterhaltung der Hafenanlagen Gdingens seine starke finanzielle Überlegenheit dazu, durch Vergünstigungen, die der Freistaat Danzig infolge seiner beschränkten finanziellen Fähigkeit nicht zu gewähren vermag, den Personen- und Warenverkehr nach Gdingen zu ziehen.

In der Erkenntnis, daß das Vorhandensein von Wirtschaftsbetrieben des Handels, der Industrie, der Finanzen, des Transportwesens sowie des ganzen Vermittlungsapparats, der auf den Weg des Warenverkehrs Einfluß hat, für einen Hafen von ausschlaggebender Bedeutung ist, hat der polnische Staat in weitgehendem Maße versucht, durch Gewährung von Steuerprivilegien und Unterstützungen privatwirtschaftliche Betriebe nach Gdingen zu ziehen. Den Betrieben, die sich zur Niederlassung in Gdingen entschließen, wurde und wird, wenn ihre Tätigkeit zur wirtschaftlichen Entfaltung Gdingens beizutragen geeignet ist, zunächst vom Staate Gelände in geeigneten Hafenteilen zu Bedingungen zur Verfügung gestellt, die allein schon eine Subventionierung bedeuten. Darüber hinaus genießen sie namhafte Steuerprivilegien. Die Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 1. Juni 1927 über die „Förderung des Ausbaues und der wirtschaftlichen Entfaltung der Stadt Gdingen und des Gdingener Hafens" sieht für Industrie- und Handelsunternehmen, die ihren Rechtswohnsitz in Gdingen haben, die Möglichkeit der Befreiung von der staatlichen Gewerbesteuer für die Zeit von 15 Jahren vor. Ferner kann der Ministerrat für die Zeit bis zum Jahre 1935 die genannten Betriebe von jeglichen Abgaben und Gebühren zugunsten des Staates, die mit der Gründung des Unternehmens verbunden sind, befreien. Durch Nachtrag vom 24. November 1930 können die in der Zeit bis zum Ende des Jahres 1935 in Gdingen entstandenen Betriebe außerdem für die Dauer von 10 Jahren von der staatlichen Einkommensteuer befreit werden. Weiter ist für die Bauwerke in Gdingen für die Zeitdauer von 25 Jahren die Befreiung von der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer vorgesehen. Der Danziger Freistaat, der auf den Ertrag aus den Steuern der im Hafen ansässigen Firmen angewiesen ist, vermag entsprechende Befreiungen nicht zu gewähren. Es konnte in den letzten Jahren beobachtet werden, daß Firmen, die zunächst die Absicht hatten, Betriebe in Danzig zu errichten, durch die vorstehend erwähnten Vergünstigungen veranlaßt wurden, nach Gdingen zu gehen. Polen benutzt also auch in dieser Hinsicht seine finanzielle Überlegenheit dazu, die Entwicklung des Gdingener Hafens auf Kosten des Danziger Hafens zu fördern.

Auch die Beteiligung des polnischen Staates an privatwirtschaftlich aufgezogenen Betrieben wird zur Lenkung des Warenumschlages über den Gdingener Hafen benutzt. Nicht nur die polnischen Staatsmonopole, sondern auch alle nach außen hin privatwirtschaftlich aufgezogenen Gesellschaften, auf die der polnische Staat auf dem Wege der Administrative oder auf finanziellem Gebiet einen Einfluß hat, bedienen sich, eben unter diesem staatlichen Einfluß, fast ausschließlich nur noch des Gdingener Hafens. Die polnischen Schiff-

fahrtsgesellschaften, die fast vollzählig in finanzieller Abhängigkeit vom polnischen Staate stehen, vermögen infolge der hierdurch gegebenen Unabhängigkeit von der Notwendigkeit wirtschaftlicher Rentabilität dem Personen- und Warenverkehr Zugeständnisse zu machen, die für den Umschlag über den Gdingener Hafen werben. So war lediglich infolge der staatlichen Subventionierung die „Żegluga Polska" in der Lage, im Jahre 1931 im Verkehr zwischen Gdingen und den Häfen Finnlands und Estlands den Exporteuren konkurrenzlos weitgehende Ermäßigungen zu gewähren, Probesendungen und die ersten Transporte kostenlos entgegenzunehmen und den Vertretern der interessierten Firmen kostenlose Überfahrt zu gewähren. Um dem Stückgutverkehr Polens einen weiteren Anreiz zur Benutzung der „Żegluga Polska" und des Weges über Gdingen zu geben, hat außerdem im Jahre 1931 das Verkehrsministerium für die Stationen Warschau, Kattowitz, Lodz und Bielitz besondere Sammelwaggons für die Beförderung von Stückgütern bereitgestellt, die für den seewärtigen Umschlag auf den baltischen Linien der „Żegluga Polska" bestimmt waren. Die Sammelwaggons wurden auf den genannten Stationen einmal wöchentlich abgefertigt und dann beschleunigt nach Gdingen transportiert, wo sie einen Tag vor Auslaufen des Schiffes eintrafen. Ein solches Entgegenkommen, das ohne Rücksicht auf das Vorliegen eines Bedarfes lediglich zu werbenden Zwecken den Schiffahrtslinien der „Żegluga Polska" gezeigt wurde, ist einer Schiffahrtslinie des Danziger Hafens niemals gewährt worden. Auch in dieser Hinsicht wird also der Konkurrenzkampf mit Danzig letzten Endes mit Mitteln geführt, die der polnische Staat infolge seiner finanziellen Überlegenheit zu gewähren vermag.

Auf dem Gebiete der polnischen Wirtschaftspolitik zeigt sich die Bevorzugung des Gdingener Hafens zunächst in der bereits oben erwähnten unterschiedlichen Behandlung der Anträge auf Einfuhrbewilligung oder der Anträge auf Zollnachlaß, je nachdem sie für den Import über Danzig oder den Import über Gdingen gestellt sind.

Sie zeigt sich ferner in der Verordnung des polnischen Staatspräsidenten vom 1. Juni 1931, durch die der Auswandererverkehr Bedingungen unterworfen wird, die ihn in der Praxis zwangsläufig vom Danziger Hafen weg nach Gdingen leiten.

Einem entsprechenden Zweck dient die Handhabung der polnischen Veterinärvorschriften. Das Landwirtschaftsministerium bewilligt Einfuhranträge über Gdingen und lehnt Anträge, die auf Einfuhr über den Danziger Hafen lauten, ab.

Auf die Ausschaltung des Exports über den Danziger Hafen durch die polnische Handhabung des Exportprämiensystems ist bereits hingewiesen worden.

Ein weiteres Beispiel für die Mittel, durch die Polen den Warenumschlag von Danzig weg nach Gdingen zieht, führt die Handelskammer in ihrem Bericht über das Jahr 1931 an:

> Der Import von getrockneten Pflaumen, Rosinen, getrockneten Äpfeln, frischen Äpfeln und Apfelsinen aus den Vereinigten Staaten nach Polen ist durch besondere Anordnung des Ministers für Industrie und Handel von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß die Waren auf direkte Konnossemente ohne Umladung aus dem Ursprungsland nach Polen transportiert werden. Eine direkte Linie zwischen den Vereinigten Staaten und der Küste des Danzig-polnischen Zollgebiets besteht aber nur in Gdingen, da die bis in das Jahr 1930 vorhandene direkte Danziger Schiffahrtsverbindung nach den Vereinigten Staaten (United Baltic Corporation) mit Hilfe polnischer staatlicher Gelder in die „Polnisch-transatlantische Schiffahrts-

gesellschaft" übergegangen ist, die ihren Sitz in Gdingen hat und deren Schiffe nur noch den Gdingener Hafen anlaufen. Es liegt also hier der Tatbestand vor, daß die polnische Regierung einerseits ihre finanzielle Überlegenheit dazu benutzt hat, die direkte Schiffsverbindung nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas von Danzig nach Gdingen zu verlegen und andererseits dann durch Einfuhrbestimmungen die Importeure in der Praxis zur Benutzung dieser Schiffahrtslinie zwingt.

Die Handelskammer kommt in dem erwähnten Jahresbericht zu der Feststellung, daß Polen die ihm von den Alliierten und Assoziierten Mächten im Versailler Vertrage und seinen Ausführungsverträgen zugestandenen Rechte zu einer zielbewußten Schädigung des Danziger Hafens und der Danziger Wirtschaft benutzt.

2. Die staatsfinanziellen Wirkungen.

Die Rechtsgrundlage für die Verteilung der Zolleinnahmen zwischen den beiden Unionspartnern ist enthalten in drei Danzig-polnischen Verträgen:

1. dem Vertrag von Paris vom 9. 11. 1920,
2. dem Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen zur Ausführung und Ergänzung des Danzig-polnischen Vertrages vom 9. 11. 1920 (sog. Warschauer Abkommen) vom 24. 10. 1921.
3. dem Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen von Genf vom 20. 9. 1926.

Der Pariser Vertrag gibt für die Verteilung der Zolleinnahmen nur 2 Richtlinien (Artikel 15 und 17):

1. „Die Verwaltungsausgaben, welche aus diesem Grunde von der Freien Stadt gemacht werden, sollen von der Gesamtsumme der Zolleinnahmen, die auf dem Gebiete der Freien Stadt erhoben werden, vorweggenommen werden."
2. „Polen soll der Freien Stadt einen festen Prozentsatz von den Nettoeinnahmen belassen." Bei der Festsetzung des Prozentsatzes „soll dem Verhältnis der Zollgebühren Rechnung getragen werden, die von den Waren erhoben werden, welche dazu bestimmt sind, in Polen bzw. auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig verbraucht zu werden".

Die erstere dieser beiden Bestimmungen läßt klar erkennen, daß es nicht die Absicht beider Vertragsschließenden war, Danzig einseitig mit den Zollverwaltungs- und -erhebungskosten zu belasten, die es zum gemeinsamen Vorteil der Union oder zum ausschließlichen Vorteil des anderen Vertragsteils aufwendet. Bei Abschluß des Vollzugs- und Ergänzungsvertrags, des Warschauer Abkommens, ist es indessen nicht gelungen, diesen Grundsatz aufrecht zu erhalten, obwohl er als Bestandteil des übergeordneten Pariser Vertrages eine Rechtsnorm höherer Ordnung gegenüber dem Warschauer Abkommen ist. Seine Durchsetzung scheiterte an der polnischen Forderung, den Haushaltvoranschlag der freistaatlichen Zollverwaltung alljährlich Polen zur Prüfung vorzulegen. Diese damalige Forderung Polens, deren Unvereinbarkeit mit der freistaatlichen Zoll*verwaltungs*hoheit (nicht Zollhoheit) von vornherein auch für Polen erkennbar sein mußte, hatte keinerlei rechtliche Grundlage in den dem Warschauer Abkommen übergeordneten beiden Verträgen von Versailles und Paris. Mit dieser Forderung erzwang aber Polen, daß der Grundsatz der Vorwegerstattung der Verwaltungskosten im Warschauer Abkommen verlassen wurde. Der Einnahmeverteilung wurde der Rohertrag zugrunde gelegt.

Als Norm des durchschnittlichen Verbrauchs an verzollten Waren durch die Einwohner jedes der beiden Vereinsländer ist in Art. 206, Warschauer Abkommen, angenommen, daß die Einwohner des Freistaats sechsmal so viel an verzollter Auslandsware wie die Einwohner Polens verbrauchen. Für die Rohertragsverteilung ist demgemäß das Verhältnis der Einwohnerzahl beider Vertragschließenden mit der Maßgabe der Sechsfachrechnung der Danziger in Artikel 206 festgelegt.

Zu diesem Grundsatz ist zeitweilig durch das Genfer Abkommen vom 20. September 1926 eine vom 31. August 1928 wieder außer Kraft getretene Ergänzung durch Festsetzung eines Minimums von 14 und eines Maximums von 20 Millionen Gulden für den Danziger Anteil hinzugetreten.

Für die Entwicklung des Danziger Anteils an den Zolleinnahmen sind hiernach 3 Zeiträume zu unterscheiden:

Erster Zeitraum vom 1. 1. 1922 an bis 31. 8. 1926

— Verteilungsschlüssel: Bevölkerungsziffer mit der Maßgabe, daß die Einwohnerzahl Danzigs mit sechs vervielfältigt wird. —

Zweiter Zeitraum vom 1. 9. 1926 bis 31. 8. 1928

— Verteilungsschlüssel wie im ersten Zeitraum, daneben aber

a) Minimalgarantie Polens für 14 Millionen Gulden Danziger Anteil,

b) Verzicht Danzigs auf den 20 Millionen Gulden etwa überschreitenden Betrag seines Anteils. —

Dritter Zeitraum vom 1. 9. 1929 bis zur Gegenwart

— Verteilungsschlüssel lediglich wie im ersten Zeitraum. —

Dieser Schlüssel hat nach Stabilisierung der beiderseitigen Währungen zu folgenden Ergebnissen geführt:[1])

	Gesamtaufkommen im Unionsgebiet in 1000 G			Verteilung d. Rohertrages nach dem Zollverteilungsschlüssel	
	a) in Polen	b) in Danzig	c) insgesamt	poln. Anteil in 1000 G	Danz. Anteil in 1000 G
im 1. Zeitraum:					
1. 4. 25—31. 3. 26	169 226	54 849	224 075	206 575	17 500
1. 4. 26—31. 8. 26	29 430	13 002	42 432	39 116	3 316
im 2. Zeitraum:				691 [2])	691 [2])
1. 9. 26—31. 8. 27	125 752	44 550	170 302	156 993	13 309
1. 9. 27—31. 8. 28	190 348	62 962	253 310	233 513	19 797
im 3. Zeitraum:					
1. 9. 28—31. 3. 30	294 663	108 210	402 873	371 388	31 485
1. 4. 30—31. 3. 31	105 789	51 005	156 794	144 540	12 254
1. 4. 31—31. 3. 32	64 159	34 615	98 774	91 179	7 595

Die zeitweilige Vertragsänderung durch Mindest- und Höchstbetragssätze ist hiernach nur einmal aktuell geworden, nämlich mit der Zusatzleistung von 691 000 G im Zeitraum von 1. 9. 1926 bis 31. 8. 1927.

1) Zahlen der Oberzollkasse des Landeszollamts.

2) Zuschußbetrag des poln. Staates zur Erfüllung der Garantiesumme von 14 000 000 G.

1, 4. 26 – 31. 3. 27 141 779
1, 4. 27 – 31. 3. 28 218 715
1, 4. 28 – 31. 3. 29 253 975
1. 4. 29 – 31. 3. 30 254 448

Zur Klärung des Bildes werden die in vorstehender Darstellung durch das Genfer Abkommen über den Maximal- und Minimalbetrag zerrissenen Haushaltsjahre in nachstehender Darstellung wieder zusammengefügt. Diese Darstellung soll zugleich ein Bild dreier anderer wesentlicher Punkte geben:

1. der Danziger Ablieferung an Polen,
2. der Danziger Zollverwaltungskosten,
3. des Danziger Unkostenkoeffizienten [1]).

Der Freistaat hat

im Rechnungsjahr	erhoben:	davon an Polen abgeliefert:	davon als seinen Anteil behalten:	An Zollverwaltungskosten f. d. Erhebung ausgegeben:	Prozentsatz der Zollverwaltungskosten in Danzig — berechnet nach dem Danzig verbleibenden Einnahmeanteil und Danzigs Ausgaben:
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	in 1000 Gulden				%
1925	54 849	37 349	17 500	7 744	44,251
1926	39 237	27 844	11 393	7 030	61,705
1927	57 459	40 078	17 381	6 438	37,040
1928	61 391	40 714	20 677	6 855	33,153
1929	70 637	51 490	19 147	7 081	36,982 [2])
1930	51 005	38 751	12 254	7 210	58,838 [2])
1931	34 615	27 020	7 595	7 053	92,864 [2])

Die Verwaltungskosten sind wie folgt errechnet: $^9/_{10}$ der rechnungsmäßig nachgewiesenen persönlichen und sächlichen Ausgaben abzüglich der durchlaufenden Posten und einzelner Sonderausgaben, die nicht für Zollzwecke aufgewendet worden sind [3]). Das Zehntel (sehr hoch gerechnet) vom Gesamthaushalt des Landeszollamtes ist außer Ansatz geblieben als Kostenanteil des Verwaltungszweigs der Verbrauchsabgaben und Verkehrssteuern.

Hiernach ergibt sich für das letzte Rechnungsjahr 1931 folgender Unkostenkoeffizient der freistaatlichen Zollverwaltung:

Die Kosten der Danziger Zollverwaltung im engeren Sinne betrugen:

20,376 % des Rohaufkommens für gemeinsame Rechnung der Zollunion im Danziger Staatsgebiet,

92,864 % des Danzig verbleibenden Einnahmeanteils.

Die Entwicklung innerhalb der vier Viertel des letztabgelaufenen Rechnungsjahres zeigt, daß im letzten Viertel bereits die Ausgaben die Einnahmen überwogen:

1) Zahlen nach Mitteilung der Oberzollkasse des Landeszollamts.

2) In den Zahlen des Danziger Einnahmeanteils der Rechnungsjahre 1929 bis 1931 einschl. ist das Ergebnis eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens nicht berücksichtigt, das die neue Einwohnerzahl Danzigs nach der Volkszählung des Jahres 1929 rückwirkend der Verteilung zugrunde legen soll. Das noch nicht abgerechnete und noch nicht gezahlte Mehr, das zu Danzigs Gunsten hieraus erwächst, wird indessen die Ergebnisse nicht wesentlich ändern.

3) In dieser Rechnung sind nicht enthalten:
1. die Ruhegeldlasten für die seit Bestehen des Zollvereins ausgeschiedenen Arbeitskräfte,
2. die Verzinsung und Amortisation des in den Zolleinrichtungen steckenden Betriebskapitals.

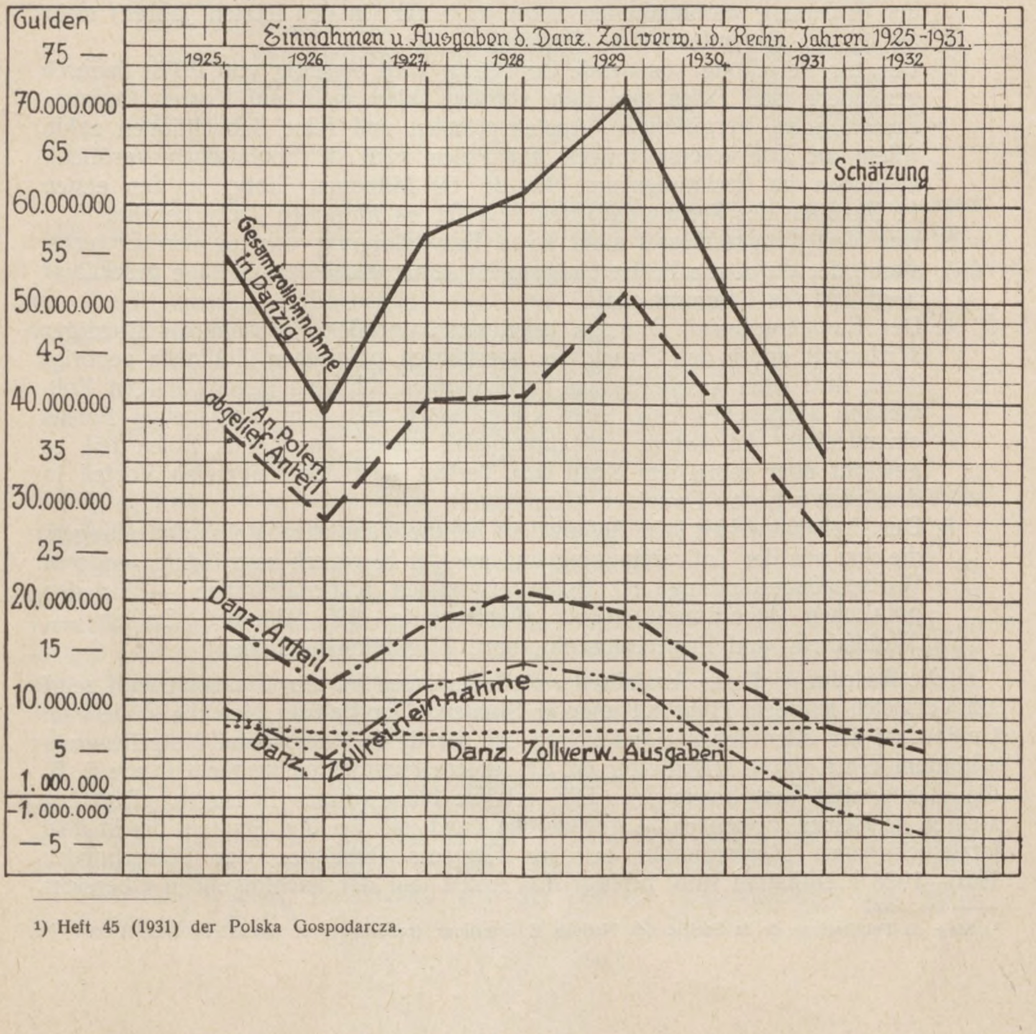
Zollaufkommen

in den beiden Staatsgebieten der Danzig-polnischen Zollunion der freistaatlichen Zollverwaltung im Rechnungsjahr 1931.

Zeitraum 1931	Zollaufkommen in Danzig in 1000 G	Zollaufkommen in Polen in 1000 G	Gesamt-Zollaufkommen im Unionsgebiet in 1000 G	Danz. Anteil in 1000 G	Zollverteilungsschlüssel in %	Gesamtaufwand der Danziger Zollverwaltung in 1000 G	Davon Sonderaufwand der Zollverwaltung in engerem Sinne ohne die Verwaltungszweige der Verbrauchsabgabe und Verkehrssteuern in 1000 G	Reinertrag für Danzig in 1000 G (Spalte 5 bis Spalte 8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
April/Juni	8 837	21 267	30 104	2 353	7,8152	1959	1763	+ 590
Juli/ September	7 745	15 238	22 983	1 796	7,8152	1959	1763	+ 33
Oktober/ Dezember	9 822	14 951	24 773	1 967	7,93763	1959	1764	+ 203
Januar/ März	8 211	12 703	20 914	1 479	7,0739	1959	1763	— 284
Rechnungsjahr 1931	34 615	64 159	98 774	7 595	—	7836	7053	+ 542

Der Ertrag eines Verwaltungszweiges, der neben seinen rein wirtschaftlichen Ausgaben auch einen Hauptbeitrag zum Staatshaushalt liefern soll, wird also von den eigenen Verwaltungsausgaben voll beansprucht. Die Zollverwaltung ist in dem zuletzt abgelaufenen Viertel sogar schon Zuschußverwaltung geworden, und alle Anzeichen sprechen dafür, daß dieser das Gleichgewicht des Staatshaushalts und damit die Eigenstaatlichkeit Danzigs bedrohende Zustand nicht eine einmalige Ausnahme sein, sondern auch in den nächsten Jahren dauern wird. Im polnischen Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1932 sind die Zolleinnahmen noch mit 150 Millionen Złoty angesetzt [1]). Davon würden auf den Danziger Anteil entfallen 11,4 Millionen Złoty (Kurs 57,25) = 6,5 Millionen Gulden Einnahme gegenüber einer gegenwärtigen Jahresausgabe von 7,35 Millionen Gulden. Auch dieser Ansatz ist schon überholt. Nach Heft 16 (1932) S. 443 der „Polska Gospodarcza" vom 16. 4. 32 glaubt man bei der fallenden Tendenz der Zolleinnahmen nur noch mit 100 Millionen Złoty polnischen Zolleinnahmeanteils rechnen zu können. Der Danziger Anteil sinkt damit auf 4,4 Millionen Gulden.

Die Entwicklung der Einnahmen, Ablieferungen und Ausgaben zeigen nachstehende Kurven:



1) Heft 45 (1931) der Polska Gospodarcza.

Der Danziger Anteil an dem Gesamtzollaufkommen der Danzig-polnischen Zollunion entspricht hiernach nicht annähernd den Lasten, die dem Haushalt des Freistaates und der Wirtschaft seiner Bürger durch die Zollvereinigung auferlegt sind; er entspricht auch nicht den Leistungen, die innerhalb des Freistaatgebietes für Polen aufgebracht werden. Er entspricht endlich nicht den Haushaltseinnahmebedürfnissen eines Staates, der darauf angewiesen ist, einen wesentlichen Teil seiner Ausgaben aus dem Zollaufkommen zu decken.

Die beiden ersten Nachteile bestehen unabhängig von den natürlichen Ertragsschwankungen, die das Zollaufkommen der Union unter dem Einfluß wechselnder Wirtschaftskonjunktur notwendig erleidet; sie sind die immanente Folge grundsätzlicher Konstruktionsmängel des Zollverteilungsschlüssels. Der dritte Nachteil wird zwar in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges schärfer fühlbar, auch er hat aber seine eigentliche Wurzel in der Ungunst des Schlüssels.

Diese grundsätzlichen Mängel des geltenden Zollverteilungsrechts sind folgende:

1. Dem Freistaat sind die Zollverwaltungs- und -Erhebungskosten auch für die dem anderen Unionspartner geleisteten Dienste aufgebürdet, insbesondere die Erhebungskosten für den von Danzig an Polen herauszuzahlenden Anteil der in Danzig vereinnahmten Zölle, d. h. für (in den letzten Jahren) mehr als ¾ der Gesamteinnahme Danzigs.
2. Der zur Verteilung kommende Zollertrag wird einseitig von Polen dadurch gemindert, daß Polen aus ihm vorweg, also mit auf Kosten Danzigs, Erstattungen, Vergütungen, Ausfuhrprämien und reine Subventionen zahlt. Allein an Zollrückerstattungen hat Polen nach den polnischen Veröffentlichungen im Rechnungsjahr 1930/31 69 Millionen Złoty, in den ersten 11 Monaten des Rechnungsjahres 1931/32 54 Millionen Złoty gezahlt.
3. Der Verteilungsschlüssel sieht keine Entschädigung vor für den Erwerbsstand, der durch die Zollvereinigung in seiner Existenzgrundlage geschädigt wird, für die Landwirtschaft.
4. Der Einnahmeausfall Danzigs wird desto größer, je mehr die Danziger Wirtschaft durch den Druck der überhöhten polnischen Zolltarife genötigt wird, ihre alten geschäftlichen Verbindungen mit dem gegenwärtigen Zollausland aufzugeben und ihren Güterbedarf aus dem Staatsgebiet Polens einzudecken. An diesem Einnahmeausfall nimmt zwar auch Polen teil, es gewinnt aber seinerteits einen den Verlust weit übersteigenden Vorteil in dem erzwungenen Danziger Absatzmarkt.
5. Der Freistaat erhält kein Aequivalent für die staatlichen Mehraufwendungen, die ihm aus der Zollvereinigung und aus der hierdurch begründeten engeren Wirtschaftsverbindung mit Polen erwachsen (Hafenausgaben — für den polnischen Munitionslagerplatz Westerplatte 2,7 Millionen Gulden —, Wohlfahrts- und Erwerbslosenfürsorge 32 Millionen Gulden).

Die Bedeutung dieses Ausfalls der Zolleinnahmen für den Staatshaushalt zeigt ein Vergleich mit dem Haushalt anderer Staaten. Der Beitrag, den die Zölle zum Geldbedarf der öffentlichen Hand liefern, ist gerade in Krisen- und Notzeiten von erhöhtem Wert, da er krisenfester ist, als andere Haupteinnahmequellen, wie z. B. die Besitz- und Verkehrssteuern. Die relative Höhe dieses Beitrages pflegt zu steigen, je kleiner, zu sinken, je größer das Land ist. Bei den Staaten, die in dem letzterschienenen Memorandum sur les Finances Publiques des Völkerbundes 1926—1928 [1]) enthalten sind, beträgt der Anteil laut der nachfolgenden Übersicht

[1]) Série de Publications de la Société des Nations II Questions économiques et financières 1929 II 50.

rd. 10—60 % der gesamten Staatseinnahmen. Den höchsten Betrag leisten die Zölle zum Haushalt der kleineren Länder, in Portugal 26,72 %, in Rumänien 26,83 %, in der Schweiz 63,83 %.

	Rechnungsjahr:		Zolleinnahme in Prozenten der Gesamtstaatseinnahme:
Deutschland	1929/30		10,91
Spanien	1928		15,12
Frankreich	1929		9,49
Großbritannien und Irland	1929/30		16,23
Ungarn	1927/28		14,58
Italien	1928/29		10,55
Portugal	1929/30		
droits d'exportations		0,81	
„ d'importations		24,53	
„ de douane accessoires		1,38	26,72
Rumänien	1928		26,83
Schweiz	1929		63,83
Tschechoslowakei	1928		
droits d'importations et d'exportations		10,39	
„ accessoires et cautions		0,35	10,74
Jugoslawien	1928/29		21,51
droits de douane (aller Unterarten).			

Die Vergleichbarkeit dieser Zahlen untereinander und mit der entsprechenden Zahl für Danzig wird allerdings durch verschiedene Umstände beeinträchtigt:

Erstens ist aus den Angaben des Memorandums nur teilweise und auch dies nur durch unsicheren Rückschluß aus den Unterteilungen der *Ausgaben*analyse zu entnehmen, ob die Zolleinnahmen

nach dem Prinzip des Bruttoetats mit ihrem Rohertrag,
also ohne Abzug der Zollverwaltungskosten,
oder nach dem Prinzip des Nettoetats mit ihrem Reinertrag,
also nach Abzug der Zollverwaltungskosten,

eingesetzt sind. Diese Frage kann aber, im großen betrachtet, das Vergleichsbild und das besonders ungünstige Ergebnis für Danzig kaum beeinflussen.

Ferner sind die Erhebungs- und Verwaltungskosten der Zollverwaltungen im engeren Sinne, d. h. ohne die etwa damit verbundenen Verwaltungen der Verbrauchsabgaben, Verkehrssteuern usw., in dem Memorandum nicht angegeben, sie dürften sich indessen in den größeren Staaten, wie die im folgenden näher behandelten bekannten Unkostenkoeffizienten dreier Länder — Deutschland, Österreich, Schweiz — zeigen, in den Grenzen von etwa 5 % bis 10 % der Zollroheinnahmen halten.

Ein exakter Vergleich des *Netto*aufkommens kann bei dem Mangel der Unterlagen und bei der zwangsläufigen großen Verschiedenheit dieser Kosten in kleinen und großen Staaten nicht für alle in dem Finanzmemorandum des Völkerbundes genannten Staaten durchgeführt werden. Bekannt sind die Unkostenkoeffizienten des Deutschen Reiches, Österreichs und der Schweiz. Der Vergleich mit diesen ergibt folgendes Bild:

Danzig:

Rechnungsjahr	Zollrein-einnahme in 1000 G	Bevölkerungs-zahl	G pro Kopf der Bevölkerung
1925	9 756	388 700	25,09
1926	4 363	393 400	11,090
1927	10 943	398 100	27,488
1928	13 822	402 800	34,314
1929	12 066	407 500	29,609
1930	5 044	412 200	12,236
1931	542	407 500	1,33
Voranschlag . . . . . 1932 (nach dem Haushalt.)	628	407 500	1,541
Voranschlag . . . . . 1932 bei Berücksichtigung des seit dem Voranschlag eingetretenen weiteren Rückganges (vgl. Polska Gospodarcza Heft 16/1932) . .	— 1 972	407 500	— 4,839

Deutsches Reich:

(Stand vom 1. April 1931.)

a) Verwaltungsunkosten der Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben . . . . 4,67 %

b) Verwaltungsunkosten der Verwaltung der Zölle allein einschließlich Kosten der Grenzaufsicht . . . 9,34 %
ohne Kosten der Grenzaufsicht . . . . 6,05 %

Legt man den höchsten Unkostensatz von 9,34 % der Rechnung zugrunde, so ergibt sich ein Reinaufkommen von 21,28 Gulden noch im Krisenjahr 1931/32.

Rechnungsjahr:	Zollroheinnahmen (Millionen RM.)[1]	Bevölkerungszahl[2]	Roheinnahmen pro Kopf RM.	Reineinnahmen 9,34 % weniger (Millionen RM.)	Reineinnahme pro Kopf RM.	Reineinnahme pro Kopf in Gulden Kurs: 1,22
1925	590,5	62 395 000	9,46	535,3	8,58	10,47
1926	940,4	62 852 000	14,96	852,6	13,56	16,54
1927	1 250,8	63 238 000	19,77	1 134,0	17,93	21,87
1928	1 104,6	63 603 000	17,36	1 001,4	15,75	19,22
1929	1 095,2	63 943 000	17,12	992,9	15,53	18,95
1930	1 265,9	64 280 000	19,69	1 147,7	17,85	21,78
1931[3]	1 252,0	65 092 000	19,23	1 135,1	17,44	21,28

[1]) Nach den Angaben des Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1931, Seite 446.
[2]) Nach den Angaben des Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1931, Seite 7 (Zollbevölkerung).
[3]) Bis 1929 einschl. nach der Haushaltsrechnung, 1930 und 1931 nach dem Haushaltsplan.

Österreich:

Der Verwaltungskostensatz für das Jahr 1927
beträgt in der Zollverwaltung . . . . 2,73 %,
in der Verbrauchsabgabenverwaltung ohne Monopole . . 3,66 %.

Für die Zollverwaltung ist dabei zu berücksichtigen, daß unter den Einnahmen die durch die Zollämter von den eingeführten Waren erhobenen Verbrauchsabgaben und die Warenumsatzsteuer mitgezählt sind. Zieht man diese ab, so ergibt sich bei der Zollverwaltung ein Verwaltungsunkostensatz von etwa 4 %.

Legt man den ungünstigen Satz von 4 % zugrunde, so ergibt sich für das letzte Jahr ein Reinaufkommen von 35,83 Gulden je Kopf.

	Rohaufkommen in Währung des Landes [1])	Rohaufkommen umgerechnet in Millionen Gulden Kurs 72,15	Reinaufkommen 4 % weniger (Millionen Gulden)	Bevölkerungszahl	Reinaufkommen pro Kopf in Gulden
1931	347,7 (Millionen Schilling)	250,9	240,9	6 722 000	35,83

Schweiz:

(Stand vom 31. Dezember 1928.)

Verwaltungskostensatz der gesamten Zollverwaltung . . 7,97 %
nach Abzug der Ausgaben für den Grenzschutz und für
andere Verwaltungen . . . . 4,02 %

Bei Beurteilung dieser Sätze ist zu berücksichtigen, daß die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Zollbelastung etwa doppelt so hoch ist wie im Deutschen Reich und daß insbesondere gewisse Genußmittel, wie z. B. Tabak, die in anderen Ländern einer hohen Verbrauchssteuer unterliegen, in der Schweiz lediglich durch hohe Zollbehandlung der Rohstoffe und der Fertigfabrikate steuerlich erfaßt werden.

Bei der Zugrundelegung des Verwaltungskostensatzes von 7,97 % ergibt sich ein Reinaufkommen von 55,98 Gulden pro Kopf:

	Rohaufkommen in Währung des Landes	Rohaufkommen umgerechnet in Millionen Gulden	Reinaufkommen 7,97 % weniger (Millionen Gulden)	Bevölkerungszahl [2])	Reinaufkommen pro Kopf in Gulden
1929	248,5 (Millionen Frs.)	247,4	227,7	4 067 305	55,98

[1]) Nach den Angaben des Statischen Jahrbuches f. d. Deutsche Reich 1931, Seite 183.
[2]) Nach den Angaben des Statischen Jahrbuches f. d. Deutsche Reich 1931, Seite 6.

Die Freie Stadt Danzig, der der Zollverein mit Polen den heute 100prozentigen Verlust eines Reinbeitrages der Zölle zu den allgemeinen Staatsausgaben gebracht hat, hätte also aus der Erhebung der Zölle erlangt:

	als Reineinnahme je Einwohner Gulden:	als Gesamtreinbeitrag zu den allgemeinen Staatsausgaben Gulden:
a) bei Verbleib im Zollgebiet des Deutschen Reiches im Jahre 1931	21,28	8 871 632,—
b) bei Zugrundelegung des Zollaufkommens in Österreich im Jahre 1931	35,83	14 937 527,—
c) bei Zugrundelegung des Zollaufkommens in der Schweiz im letztveröffentlichten Jahr 1929	55,98	23 338 062,—

Es ist wohl ein in der ganzen Welt einzig dastehendes Faktum und eine Umkehrung aller finanzrechtlichen Staatsordnung, daß eine Zollverwaltung, statt aus ihrem Überschuß einen wesentlichen Beitrag für die allgemeinen Staatszwecke zu leisten, Zuschußverwaltung ist, obendrein in einem Zollverein, in dem ein Hochschutzzollsystem gilt.

Dies ist nur eine Seite der staatsfinanziellen Wirkungen der Danzig-polnischen Zollgemeinschaft, die unmittelbare und die in genauen Zahlen feststellbare. Die mittelbaren und darum minder sichtbaren Schäden der Zollgemeinschaft, der Steuerausfall, der durch den Substanzverlust der erliegenden Privatwirtschaftsbetriebe und durch den Einkommensausfall ihrer Arbeitgeber und Arbeitnehmer hervorgerufen wird, ist nicht darin enthalten. Neben diesem Einnahmeausfall aber steht der Ausgabenzuwachs der dadurch bedingten Erwerbslosen- und Wohlfahrtsfürsorge mit mindestens 32 Millionen Gulden gegenwärtiger Jahresbelastung (einschließlich der Ausgaben der Selbstverwaltungskörper).

Die Zollverbindung mit Polen hat in den 10 Jahren ihres Bestandes Danzigs Staat und Danzigs Wirtschaft in den Grundlagen unterhöhlt, wirtschaftspolitisch teils infolge der unüberbrückbaren Verschiedenheiten der beiderseitigen Volkswirtschaften, teils infolge der für Danzig abträglichen polnischen Wirtschaftspolitik, staatsfinanziell teils durch den Einnahmeverlust und Ausgabenzuwachs innerhalb der Zollverwaltung, teils durch die fiskalischen Folgen des wirtschaftlichen Niedergangs.

Die vom Versailler Vertrag geschaffene Rechtsordnung des Ostens ist in Gefahr, an dieser Stelle zu zerbrechen.

Danzig allein kann die Gefahr nicht abwenden.

A. W. Kafemann G. m. b. H., Danzig.